

# Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1902

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **22 (1903)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Schweizerische Rechtsgesetzgebung

## des Jahres 1902.

VON ANDREAS HEUSLER.

---

Erster Teil.

### Bundesgesetzgebung.

Enthalten in der amtlichen Sammlung der Bundesgesetze, auf die sich die citierten Band- und Seitenzahlen beziehen.

#### I. Allgemeines

(Gesetzgebung überhaupt, Publikation der Gesetze u. s. w.).

1. *Bundesgesetz über den Geschäftsverkehr zwischen Nationalrat, Ständerat und Bundesrat, sowie über die Form des Erlasses und der Bekanntmachung von Gesetzen und Beschlüssen.* Vom 9. Oktober. (XIX S. 386 ff.)

---

#### II. Civilrecht.

##### 1. Sachenrecht.

2. *Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen.* Vom 24. Juni. (XIX S. 259 ff.)

Die Kompetenz des Bundes zu Erlass dieses Gesetzes gründet sich auf die Art. 23, 26, 36, 64 und 64<sup>bis</sup> der Bundesverfassung, d. h. das Recht des Bundes zu Unterstützung der Errichtung öffentlicher Werke und Geltendmachung des Expropriationsrechts zu diesem Zwecke, das Bundesgesetzgebungsrecht über Bau und Betrieb der Eisenbahnen, das Post- und Telegraphenregal, das Gesetzgebungsrecht über das Civilrecht. Der Hauptgrundsatz, der das Gesetz beherrscht, ist der, dass unter die Vorschriften und die Oberaufsicht des Bundes gestellt werden die Erstellung und der Betrieb 1. aller Schwachstromanlagen, die öffentlichen Grund und Boden oder Eisenbahngebiet benützen oder zufolge der Nähe von Starkstromanlagen zu Betriebsstörungen oder Gefährdungen Veranlassung geben können, 2. aller Starkstromanlagen. Der Unter-

schied zwischen beiden besteht darin, dass bei 1. die Ströme normalerweise für Personen oder Sachen nicht gefährlich sind, bei 2. die Ströme unter Umständen für Personen oder Sachen gefährlich sind. — Das Gesetz enthält ein technisches Detail, auf das wir uns hier nicht einlassen. Wir referieren bloss über die juristische Seite.

Der Bund ist berechtigt, für die Erstellung von ober- und unterirdischen Telegraphen- und Telephonlinien öffentliche Strassen, Flüsse u. s. f., ferner den Luftraum über Privateigentum (für Drähte) unentgeltlich in Anspruch zu nehmen, bei jenen immerhin unter Ersatz des durch den Bau und den Unterhalt entstehenden Schadens, diesen (den Luftraum) nur, falls die zweckentsprechende Benützung der Privatliegenschaften dadurch nicht beeinträchtigt wird. Ebenso darf der Bund auf dem Bahnkörper der Eisenbahngesellschaften unentgeltlich, aber unter Haftbarkeit für den daraus erwachsenden Schaden, Telegraphen- und Telephonlinien erstellen. Aenderungen oder Beseitigungen solcher Linien, die durch anderweitige Verwendung des damit belasteten Eigentums nötig werden, muss der Bund auf seine Kosten vornehmen. Streitigkeiten hierüber entscheidet das Bundesgericht.

Ueber Erstellung und Instandhaltung sämtlicher elektrischer Anlagen übt der Bund die Kontrolle: eine Kommission von sieben Mitgliedern begutachtet die vom Bundesrat zu erlassenden Vorschriften für die Erstellung und Instandhaltung sämtlicher Anlagen, das Post- und Eisenbahndepartement überwacht durch die Telegraphen-, die Eisenbahnabteilung und ein Inspektorat für Starkstromanlagen die Ausführung dieser Vorschriften. Gegen Verfügungen dieser Behörden ist Rekurs an den Bundesrat gestattet. Frei von dieser Kontrolle sind die Hausinstallationen, d. h. solche elektrische Einrichtungen in Häusern, bei denen die vom Bundesrate hiefür als zulässig erklärten elektrischen Spannungen zur Verwendung kommen.

Haftpflicht. Wenn durch den Betrieb einer privaten oder öffentlichen Schwach- oder Starkstromanlage eine Person getötet oder körperlich verletzt wird, so haftet der Betriebsinhaber für den entstandenen Schaden, wenn er nicht beweist, dass der Unfall durch höhere Gewalt oder durch Verschulden oder Versehen Dritter oder durch grobes Verschulden des Getöteten oder Verletzten verursacht wurde. Gleiche Haftpflicht für Schädigung an Sachen, jedoch nicht für Störungen im Geschäftsbetriebe. Solidarische Haftpflicht der beteiligten Unternehmungen bei Schädigung infolge des Zusammentreffens verschiedener elektrischer Leitungen. Auch sonst noch nicht unwichtiges Detail über die Haftpflicht. Die Schadenersatzklage verjährt in zwei Jahren von dem Tage des Unfalls an. Auch dieser Abschnitt gilt nicht für Hausinstallationen.

Expropriation. Der Bund kann den Eigentümern von elektrischen Starkstromanlagen und den Bezüglern von elektrischer Energie das Expropriationsrecht für die Einrichtungen zur Fortleitung und Verteilung der elektrischen Energie sowie für die Erstellung der zu deren Betrieb notwendigen Schwachstromanlagen gemäss der Bundesgesetzgebung über Expropriation gewähren. Auch für Baumäste, die eine Leitung hindern, gilt Expropriationsrecht, hierüber und über die dafür zu zahlende Entschädigung entscheidet eine durch die Kantonsregierung zu bezeichnende Lokalbehörde binnen acht Tagen. Gemeinden können zum Schutze ihrer berechtigten Interessen das Recht zur Mitbenützung ihres öffentlichen Eigentums für Einrichtungen zur Abgabe elektrischer Energie innerhalb der Gemeinde verweigern oder an beschränkende Bestimmungen knüpfen; hiegegen ist Rekurs an die Kantonsregierung binnen 20 Tagen, und gegen deren Entscheid an den Bundesrat binnen weiteren 20 Tagen zulässig. Das Expropriationsverfahren ist im wesentlichen das des heutigen Bundesrechtes (Schätzungskommission mit Rekurs an das Bundesgericht).

Strafbestimmungen: Vorsätzliche Beschädigung oder Gefährdung einer elektrischen Anlage wird mit Gefängnis oder Zuchthaus, je nach der Schwere des Falls, bestraft, fahrlässige mit Geldbusse (bis auf 3000 Franken) oder Gefängnis (bis auf drei Jahre) oder beidem zusammen. Auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Störung der Benutzung von Telegraphen- oder Telephonanlagen oder der Starkstromanlagen zu ihren Zwecken steht Geldbusse bis auf 1000 Franken oder Gefängnis bis auf ein Jahr, und bei schwerer Verletzung oder Tötung eines Menschen oder sonst erheblicher Schädigung Geldbusse bis auf 3000 Franken oder Gefängnis oder Zuchthaus. Entziehung elektrischer Kraft aus einer Anlage mit der Absicht der Erlangung eines rechtswidrigen Vorteils: Geldbusse bis auf 1000 Franken oder Gefängnis bis auf ein Jahr. Verfahren gemäss Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853.

Aufgehoben werden durch dieses Gesetz das Bundesgesetz über die Erstellung von Telegraphen- und Telephonlinien vom 26. Juni 1889 und Art. 66 des Bundesstrafrechtes vom 4. Februar 1853.

Durch ein Kreisschreiben des Bundesrates vom 11. November 1902 (BBl. 1902, V S. 371) sind die Kantonsregierungen eingeladen worden, eine bestimmte ständige Behörde zu bezeichnen und öffentlich bekannt zu machen, die über die Entschädigung für zu expropriierende Baumäste zu entscheiden hat, da es nicht die Meinung des Gesetzes sei, dass die von ihm dafür vorgesehene Lokalbehörde erst im Bedarfsfalle ernannt werde.



Infolge davon haben bezeichnet (Verzeichnis im BBl. 1903, I S. 267 f.):

Kanton:	Behörde:
Zürich:	Friedensrichter.
Bern:	Einwohnergemeinderat.
Luzern:	Friedensrichter.
Uri:	Gemeinderat.
Schwyz:	Bezirksammann.
Unterwalden ob dem Wald:	Gemeinderatsausschuss.
Unterwalden nid dem Wald:	Gemeinderat.
Glarus:	Landesschatzungskommission I. Instanz.
Zug:	Einwohnerrat (eventuell Polizeiamt).
Freiburg:	Friedensrichter.
Solothurn:	Für den I. Baubezirk (Amteien Solothurn-Lebern und Bucheggberg-Kriegstetten): der Kantonsingenieur; für den II., III. und IV. Baubezirk: der betreffende Bezirksbauadjunkt.
Baselstadt:	Civilgerichtspräsident.
Baselland:	Gemeinderat.
Schaffhausen:	Flurkommission.
Appenzell A.-Rh.:	Spezialkommission des Gemeindegerichtes.
Appenzell I.-Rh.:	Kommission des Bezirksrates.
St. Gallen:	Hypothekarschätzer.
Graubünden:	Kreisgerichtsausschuss.
Aargau:	Flurkommission.
Thurgau:	Flurkommission.
Tessin:	Regierungskommissär (Commissario di Governo).
Waadt:	Strassenmeister (voyeur).
Wallis:	Gemeinderichter (juge de commune).
Neuenburg:	Friedensrichter (juge de paix).
Genf:	Baudepartement (Département des Travaux publics).

**3. Zusatz-Abkommen zu der internationalen Konvention zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883.** Abgeschlossen zu Brüssel zwischen Belgien, Brasilien, Dänemark, der dominikanischen Republik, Spanien, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Frankreich, Grossbritannien und Irland, Italien, Japan, den Niederlanden, Portugal, Serbien, Schweden und Norwegen, der Schweiz und Tunis am 14. Dezember 1900. Genehmigt von der Bundesversammlung der Schweiz den 25. Juni 1901. In Kraft getreten am 14. September 1902. (XIX S. 212 ff.)

**4. Zusatz-Abkommen zur Uebereinkunft betreffend die internationale Eintragung der Fabrik- oder Handelsmarken vom**

*14. April 1891.* Abgeschlossen zu Brüssel zwischen Belgien, Brasilien, Spanien, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Portugal, der Schweiz und Tunis am 14. Dezember 1900. Genehmigt von der schweizerischen Bundesversammlung den 25. Juni 1901. In Kraft getreten den 14. September 1902. (XIX S. 233 ff.)

Diese Zusätze enthalten höchst spezielle Einzelheiten, die nicht mit wenigen Worten hier angegeben werden können, sondern einen ungebührlichen Raum in Anspruch nehmen würden, wenn sie deutlich hier dargestellt werden sollten. Wir verweisen auf die Abkommen selbst und die bundesrätliche Botschaft dazu Bundesblatt 1901, I S. 727 ff.

*5. Abkommen zwischen der Schweiz und dem deutschen Reich zur Abänderung des Uebereinkommens vom 13. April 1892, betreffend den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz.* Vom 26. Mai 1902. Ratifiziert von der Bundesversammlung den 2. Oktober. (XIX S. 552 ff.)

Notwendig geworden durch den Beitritt<sup>1)</sup> des Deutschen Reichs zur Pariser Union vom 20. März 1883 und der Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900. Art. I hebt alle Bestimmungen des Uebereinkommens auf, die durch die entsprechenden Bestimmungen der internationalen Konvention entbehrlich werden, nämlich Art. 1—4, 6 und 8 des Uebereinkommens. Der Art. II fügt zu Art. 5 des Uebereinkommens, der die aus Nichtausübung einer Erfindung u. s. w. binnen bestimmter Frist eintretenden Nachteile im Falle der Ausführung im Gebiete des andern Teils ausschliesst, noch zwei Modifikationen bei. Art. III Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens. Art. IV Uebergangsbestimmung für die zur Zeit des Inkrafttretens schwebenden Anmeldungen.

*6. Bundesratsbeschluss über die Ausführung der am 14. April 1891 in Madrid abgeschlossenen Vereinbarung betreffend die internationale Eintragung der Fabrik- und Handelsmarken und des am 14. Dezember 1900 in Brüssel abgeschlossenen Zusatzabkommens zu dieser Vereinbarung.* Vom 28. Oktober. (XIX S. 338 ff.)

Vorschriften für Einreichung von Marken seitens der in der Schweiz niedergelassenen Inhaber von solchen, die sich mittelst einer einzigen Hinterlegung bei dem internationalen Bureau für gewerbliches Eigentum in Bern den Markenschutz in den übrigen Vertragsstaaten sichern wollen.

---

<sup>1)</sup> Welcher übrigens erst am 21. März 1903 durch Note der deutschen Gesandtschaft an den Bundesrat auf 1. Mai 1903 erklärt worden ist (XIX S. 523).

7. *Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei.* Vom 11. Oktober. (XIX S. 492 ff.)

Da durch die Volksabstimmung vom 11. Juli 1897 die in Art. 24 der Bundesverfassung dem Bund eingeräumte Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge auf das ganze Schweizergebiet ausgedehnt worden, so musste nun auch das Bundesgesetz über die Forstpolizei im Hochgebirge vom 24. März 1876 entsprechend geändert werden. Abgesehen von den speziell forsttechnischen Fragen gaben hauptsächlich folgende Punkte Anlass zur Diskussion: 1. Der Modus der Verteilung der Beiträge des Bundes an die Besoldung des kantonalen unteren Forstpersonals. Gegenüber dem Antrag, den Beitrag nach dem Flächeninhalte des beaufsichtigten Waldes zu bemessen, siegte die Ansicht, die von den Kantonen ausgelegte Besoldung zur Basis zu nehmen. 2. Die Bewilligung des Expropriationsrechtes zur Erzielung einer rationellen Forstwirtschaft (Ablösung von Dienstbarkeiten, Anlage von Wegen und von Schutzwaldungen u. s. w.) und das hiebei zu beobachtende Verfahren. Die Anwendung des Bundesgesetzes über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten beliebte nicht. Die Expropriation findet nach Massgabe des kantonalen Rechtes statt; über die Pflicht zur Abtretung entscheidet die zuständige kantonale Behörde, gegen deren Entscheid an den Bundesrat rekurriert werden kann. — Eine Vollziehungsverordnung zu diesem Bundesgesetze fällt erst in das folgende Jahr (13. März 1903).

8. *Bundesratsbeschluss betreffend Ergänzung der Verordnung vom 13. August 1901 über die Bannbezirke für das Hochgebirgswild.* Vom 28. Januar. (XIX S. 32 ff.)

Ein Wildasyl Churfürsten wird aus dem aufgehobenen Jagdbannbezirk Churfürsten wieder abgegrenzt.

---

## 2. Obligationenrecht.

9. *Zusatzabkommen zum internationalen Münzvertrag vom 6. November 1885, betreffend die Ermächtigung der Schweiz zur Prägung eines ausserordentlichen Kontingents von Silberscheidemünzen.* Abgeschlossen in Paris am 15. November 1902. In Kraft am 1. Januar 1903. (XIX S. 363 ff.)

10. *Bundesgesetz betreffend die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten.* Vom 19. Dezember. (XIX S. 561 ff.)

11. *Bundesgesetz betreffend Lohnzahlung und Bussenwesen bei den nach dem Bundesgesetze vom 26. April 1887 haftpflichtigen Unternehmungen.* Vom 26. Juni. (XIX S. 348 ff.)

Auf die dem Bundesgesetz vom 26. April 1887 unterstellten Unternehmungen werden die Art. 7 und 10 des Bundesgesetzes über die Fabrikarbeit derart anwendbar erklärt, dass die Arbeiter spätestens alle zwei Wochen in bar und in gesetzlichen Geldsorten auszuzahlen sind (vorbehalten Vereinbarung bei Akkordarbeit und Verständigung über monatliche Auszahlung), und dass Bussen nur auf Grund eines genehmigten Reglements gefällt werden, aber nicht über die Hälfte des Taglohns des Gebüssten steigen dürfen, und dass sie im Interesse der Arbeiter, namentlich für Unterstützungskassen zu verwenden sind. Lohnabzüge für schlechte Arbeit oder verdorbene Stoffe fallen nicht unter den Begriff „Bussen.“ Die Durchführung dieses Gesetzes liegt den Kantonen, die Oberaufsicht über dieselbe dem Bundesrate ob. Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz sind, abgesehen von den civilrechtlichen Folgen, durch die Gerichte mit Bussen von 5 bis 500 Franken zu belegen.

**12.** *Beitritt der Insel Kreta zu dem internationalen Weltpostvertrag von Washington, sowie zu dem Uebereinkommen betreffend den Geldanweisungsdienst, den Dienst der Einzugsmandate und die Auswechslung von Poststücken.* Vom 16. Juni. (XIX S. 105 ff.)

**13.** *Beitritt von Kuba zu den internationalen Postverträgen d. d. Washington 15. Juni 1897.* Vom 4. Oktober. (XIX S. 250.)

**14.** *Beitritt von Japan zu dem internationalen Uebereinkommen betreffend den Austausch von Briefen und Schachteln mit Wertangabe und betreffend Poststücke.* Vom 22. Juli. (XIX S. 115 f.)

**15.** *Beitritt der Dominikanischen Republik zu dem Washingtoner Vertrag betreffend Poststücke.* Vom 24. April. (XIX S. 82.)

**16.** *Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung von Art. 69 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Bundesbahnen (Freifahrtscheine für Familienglieder der Beamten und Angestellten).* Vom 6. Mai. (XIX S. 83.)

**17.** *Vollziehungsverordnung (des Bundesrates) zum Bundesgesetz über Bau und Betrieb der schweizerischen Nebenbahnen.* Vom 13. Mai. (XIX S. 84 ff.)

Betrifft die Arbeits- und Ruhezeit, Freisonntage u. dergl.

**18.** *Bundesratsbeschluss betreffend Ergänzung der Anlage V zum Transportreglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen vom 1. Januar 1894.* Vom 26. Juli. (XIX S. 117 ff.)

**19.** *Nachtrag II (des Bundesrates) zum Reglement über Militärtransporte auf den schweizerischen Eisenbahnen und Dampfschiffen.* Gültig vom 1. Juli 1902 an. Vom 12. Juni. (XIX S. 103 f.)

**20.** *Uebereinkommen zwischen der Schweiz und Frankreich, betreffend die Schifffahrt auf dem Lemansee.* Abgeschlossen am 10. September. Ratifiziert von der Schweiz am 24. September, von Frankreich am 3. Oktober, in Kraft gesetzt am 1. November. (XIX S. 281 ff.)

**21.** *Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung von Art. 18 der Vollziehungsverordnung zum Militärversicherungsgesetz.* Vom 4. Juli. (XIX S. 112 f.)

### III. Civilprozess.

**22.** *Konkordat betreffend Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozesskosten (caution „judicatum solvi“).*

Die Haager Uebereinkunft betreffend Civilprozessrecht von 1896 (diese Zeitschr. N. F. XIX S. 404 f.) bestimmt, dass wenn Angehörige eines der Vertragsstaaten in einem andern dieser Staaten als Kläger auftreten, ihnen wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer keine Sicherheitsleistung auferlegt werden dürfe. Nachdem die Schweiz leider dieser Uebereinkunft auch beigetreten war, ergab sich, dass in den Kantonen, die solche Kostenkaution von Auswärtigen verlangen, die Ausländer besser gestellt waren als Angehörige anderer Kantone, für die diese Kautionspflicht fortbestand. Daher haben die Bundesbehörden auf Anregung von Zürich und St. Gallen einen Konkordatsentwurf aufgestellt, wonach die Gunst der Haager Uebereinkunft auch den Schweizern bei Klagen in andern Kantonen zukommt. Das Konkordat lautet:

Art. 1. Der Schweizerbürger, der als Partei oder Intervenient im Civilprozesse in einem der dem Konkordate beigetretenen Kantone vor Gericht auftritt, kann, wenn er in einem andern der dem Konkordate beigetretenen Kantone seinen Wohnsitz hat, deswegen, weil er in dem Kanton, in welchem der Prozess geführt wird, keinen Wohnsitz hat, zu keinerlei Kostenversicherung angehalten werden; ebenso darf das Verlangen, einen für die Prozesskosten haftenden Vertreter zu stellen, aus diesem Grunde nicht gegen eine solche Prozesspartei oder einen solchen Intervenienten gestellt werden. Art. 2. Diese Vorschriften finden ebenfalls Anwendung auf Schweizerbürger, welche in einem auswärtigen Staate wohnen, der der internationalen Uebereinkunft betreffend Civilprozessrecht vom 14. November 1896 beigetreten ist, und welche in einem der dem Konkordate beigetretenen Kantone in einer der in Art. 1 bezeichneten Eigenschaft vor Gericht auftreten.

Diesem Konkordat sind bis jetzt in nachfolgender Weise beigetreten:



**23.** *Dekret* (des Grossen Rates des Kantons Luzern) *betreffend Beitritt zu dem Konkordate über Befreiung von der Kostenkaution.* Vom 28. Mai. (S. d. G., Kantonsbl. Nr. 24.)

Einfach Ermächtigung des Regierungsrates zum Beitritt.

**24.** *Gesetz* (des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt) *betreffend Beitritt des Kantons Basel-Stadt zum Konkordat betreffend die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozesskosten.* Vom 10. Juli.

**25.** *Gesetz* (desselben) *betreffend Abänderung einiger Bestimmungen der Civilprozessordnung vom 8. Februar 1875.* Vom 10. Juli. (Beide Gesetze G. S., XXV S. 135 ff.)

Die beiden Gesetze gehören zusammen. Das erstere ermächtigt den Regierungsrat, den Beitritt des Kantons zu dem Konkordat zu erklären. Das letztere nimmt die notwendigen Aenderungen in der Civilprozessordnung vor, nämlich in § 44 setzt es statt: Hat der Kläger seinen Wohnsitz nicht im hiesigen Kanton (so hat er für die erstinstanzlichen Kosten Kaution zu leisten), die Worte: . . . . weder im hiesigen Kanton noch in einem andern Kanton oder auswärtigen Staat, welcher Gegenrecht hält, und in § 229 dieselbe Erweiterung der Kautionsfreiheit bezüglich der Prozesskosten der zweiten Instanz bei Appellation.

**26.** *Gesetz* (des Grossen Rates des Kantons St. Gallen) *über den Beitritt zu einem Konkordate betreffend die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozesskosten (Rechtsvertretung).* Vom 21. November. In Kraft getreten am 29. Dezember. (G. S., N. F. VIII S. 465.)

Einfache Beitrittserklärung.

**27.** *Decreto legislativo* (del Gran Consiglio del cantone del Ticino) *di adesione al concordato intercantonale circa spese giudiziarie.* Del 20 novembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXVIII p. 141.)

Einfache Adhäsionserklärung.

**28.** *Décret* (du Grand Conseil du canton de Vaud) *autorisant l'adhésion du canton de Vaud au concordat intercantonal libérant le demandeur de l'obligation de fournir caution pour les frais du procès (caution „judicatum solvi“).* Du 22 décembre. (Rec. des Lois, XCIX p. 530 ss.)

Ermächtigung des Staatsrats zur Beitrittserklärung.

**29.** *Adhésion* (du Conseil d'Etat du canton de Genève) *au concordat intercantonal libérant le demandeur de l'obligation de fournir caution pour les frais de procès.* Du 17 janvier. Approuvée par *l'arrêté législatif du Grand Conseil du canton de Genève* du 26 novembre. (Rec. des Lois, LXXXVIII p. 26 s. 715 s.)

**30.** *Ausserkrafttreten des Vertrages mit Baden über gegenseitiges Konkursrecht, vom 7. Juli 1808.* Vom 4. Juli. (XIX S. 114.)

#### IV. Strafrecht.

**31.** *Bundesbeschluss betreffend Revision von Art. 67 des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht.* Vom 5. Juni. (XIX S. 253 ff.)

Der Artikel 67 dieses Gesetzes (Vorschriften gegen Gefährdung und Beschädigung von Post- und Eisenbahnzügen) umfasste mehrere Tatbestände nicht, die seither Berücksichtigung verdienen, wie Gefährdung des Tramverkehrs und der Drahtseilbahnen. Ausserdem erschien eine Ausdehnung der strafbaren Handlungen notwendig, nicht bloss Gefährdung und Schädigung von Personen und Waren, die sich auf einer Eisenbahn, einem Schiffe oder einem Postwagen befinden, sollen getroffen werden, sondern auch solche von Rollmaterial, Geleiseanlagen u. s. w., kurz der Artikel soll umfassender als bisher die Gefährdung der Verkehrssicherheit überhaupt bestrafen. Der Art. 67 ändert demgemäss die bisher darin mit Strafe bedrohte Gefährdung von Personen und Waren in die Gefährdung der Sicherheit des (vom Bunde betriebenen bzw. konzessionierten) Eisenbahn-, Dampfschiff- und Postwagenverkehrs ab.

**32.** *Bundesgesetz betreffend Ergänzung des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Februar 1853.* Vom 12. Dezember. (B.-B. 1902, V S. 935 f.)

Dieses Gesetz wird nur pro memoria angeführt, da es gegenwärtig, hauptsächlich von sozialdemokratischer Seite, als schwere Beeinträchtigung der freien Meinungsäusserung und der Kritik militärischer Zustände angefochten, unter dem Referendum steht und also noch der Volksentscheid über Annahme oder Verwerfung zu erfolgen hat.

Der Anlass zu diesem Nachtragsgesetz war ein in der Genfer Zeitung „Le Peuple de Genève“ erschienener Artikel, der in frecher Weise die im Dienste stehenden Truppen zur Insubordination und Widersetzlichkeit gegen die Offiziere ermunterte. Nach Bundesgesetz war ein Einschreiten dagegen nicht möglich. Ein solches wird durch dieses Ergänzungsgesetz ermöglicht, das vorschreibt: Wer Militärpflichtige zu einer Dienstpflichtverletzung, die den Tatbestand eines durch die Militärgerichte des Bundes zu beurteilenden Verbrechens oder Vergehens bilden würde, anstiftet oder verleitet oder anzustiften oder zu verleiten versucht, wird je nach der Schwere des Vergehens mit Geldbusse oder mit Gefängnis bestraft. Unter die Bestimmungen dieses Artikels fällt auch die im Ausland



begangene Handlung. Vorbehalten bleiben die Militärstrafgesetze für die denselben unterstellten Personen (B.-G. über die Militärstrafgerichtsordnung vom 28. Juni 1889 Art. 1). Vergl. über Anlass und Motive zu diesem Gesetze die bundesrätliche Botschaft im B.-B. 1901, IV S. 1170 ff.

**33.** *Kreisschreiben* (des Bundesrates) *an sämtliche eidgenössische Stände betreffend Mitteilung der wegen Uebertretung des Fabrikgesetzes gefällten Urteile.* Vom 9. Oktober. (B.-B. 1902, IV S. 634 ff.)

---

## V. Rechtsorganisation.

**34.** *Verordnung* (des Bundesrates) *betreffend die Organisation der eidgenössischen Schätzungskommissionen.* Vom 25. Oktober. (XIX S. 334 ff.)

Bezeichnung der Kreise, für deren jeden eine solche Kommission zu bestellen ist, aus drei Mitgliedern bestehend, deren je eines das Bundesgericht, der Bundesrat und die Kantonsregierung auf sechs Jahre wählt.

**35.** *Revidiertes Reglement* (des schweizerischen Bundesgerichtes) *für die gemäss dem Bundesgesetze vom 1. Mai 1850 betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatreden aufgestellten eidgenössischen Schätzungskommissionen.* Vom 5. Dezember. (XIX S. 370 ff.)

**36.** *Bundesratsbeschluss betreffend Kontrolle der Luftseilbahnen und anderer Transportanstalten mit Motorenbetrieb.* Vom 14. Oktober. (XIX S. 279 f.)

Diese Kontrolle steht dem Bundesrat kraft Bundesgesetz über das Postregal zu und wird provisorisch dem Post- und Eisenbahndepartement übertragen.

---

## Zweiter Teil.

# Kantonalgesetzgebung.

## I. Allgemeines

(Gesetzgebung überhaupt, Publikation der Gesetze u. s. w.).

**37.** *Landbuch des Kantons Uri, enthaltend die in Kraft bestehenden Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse von bleibender Bedeutung, bis zum 31. Dezember 1891. Dritter Band. Das Civil- und Strafrecht.* Altdorf 1902.

Der erste Band ist 1892 erschienen, der zweite 1901. Vergl. diese Zeitschr. N. F. XII S. 368 Nr. 56. XIII S. 406 Nr. 34.

XXI S. 426 Nr. 23. Der vierte Band steht noch zu erwarten. Die Arbeit wird von der Justizdirektion besorgt und erhält vom Regierungsrat amtlichen Charakter, so, dass alles in dieser neuen Ausgabe Fehlende ausser Kraft erklärt ist. Der Landrat hat am 4. Februar 1903 (Landbuch VI S. 122) diesen Beschluss des Regierungsrates genehmigt.

**38.** *Recueil des Lois, Décrets, Arrêtés et autres actes du Gouvernement du canton de Vaud. Réimpression officielle. Tome III. 1846—1861. Lausanne, Lucien Vincent, 1902.*

Der erste Band (1803—1830) ist 1899, der zweite (1831—1845) 1900 erschienen.

**39.** *Beschluss (des Regierungsrates des Kantons Zürich) betreffend Abänderung der Verordnung vom 5. Oktober 1878 betreffend die Einrichtung und Herausgabe des Amtsblattes.* Vom 11. Dezember. (Off. G.-S., XXVI S. 518 f.)

**40.** *Verfassung des Kantons Unterwalden ob dem Wald.* Angenommen von der Landsgemeinde am 27. April. Von der Bundesversammlung gewährleistet am 7. Oktober. (Bes. gedr. u. Landbuch IV S. 21 ff. Dazu a. S. d. B.-Ges., XIX S. 251 f.)

Diese Verfassung ist eine Totalrevision der bisherigen im wahren Sinne des Wortes, indem äusserst wenige Artikel der alten ohne Veränderung in die neue Verfassung übergegangen sind. Wir heben hier hervor, was für die Rechtsgesetzgebung in Betracht kommt.

1. Vereinfachungen in der Gerichtsorganisation und dem Gerichtswesen. Die erstinstanzlichen Gerichte für Civil- und Strafjustiz werden in dem einen Kantonsgerichte verschmolzen. Dieses besteht aus sieben Mitgliedern und fünf Ersatzmännern. Die Wahlbehörde ist nicht mehr an die Rücksichtnahme auf Kandidaturen, die von den Gemeinden bisher aufgestellt wurden, gebunden. Der Grund der Verschmelzung ist die Schwierigkeit, für zwei Gerichte genug tüchtige Richter zu finden. — Das Kassationsgericht ist aufgehoben worden und seine Funktionen sind dem Obergerichte, resp. seiner Justizkommission zugewiesen. — Die Appellationssumme in Civilstreitigkeiten wird auf 300 Franken erhöht (bisher 100 Franken), ebenso die Kompetenz der (in jeder Gemeinde bestehenden) Vermittlungsgerichte von 25 Franken auf 100 Franken.

2. Genauere Ausscheidung der Attribute der Einwohner- und der Bürgergemeinden (diese letzteren bestehen aus allen Gemeindebürgern, die in der Gemeinde wohnen).

3. Reduktion des Personalbestandes der Behörden.

4. Möglichkeit der Besteuerung der Aufenthalter.

5. Beseitigung gewisser Schranken in Herbeiziehung des steuerpflichtigen Vermögens besonders zu Kultussteuern. So Art. 58:

„Konfessionelle Genossenschaften können sich als Kirchengemeinden in der Weise bilden, dass sie sich auf eine oder auf mehrere Einwohnergemeinden erstrecken. Um öffentlich-rechtlichen Charakter zu erhalten, bedürfen sie der Genehmigung des Kantonsrates. Demselben steht die Befugnis zu, diesen Genossenschaften das Recht des Steuerbezuges zu Kultuszwecken gegenüber den Angehörigen der betreffenden Konfession nach Massgabe des Steuergesetzes einzuräumen.“ Damit vergleiche man Art. 8 Abs. 3: „Der Religionsunterricht (in den Schulen) wird durch die von den betreffenden Konfessionen zu bestellenden Organe erteilt und beaufsichtigt; es ist hiefür im Lehrplane die nötig erachtete Unterrichtszeit einzuräumen.“ Der Bundesrat stellt in seiner Botschaft vom 11. Juli 1902 (BBl. IV S. 8) die Frage: Können ganz einfach in einer Gemeinde die dort wohnenden Protestanten z. B. zusammentreten und eine Person bezeichnen, welche ihren Kindern Religionsunterricht erteilen soll, oder können sie es nur dann tun, wenn sie im Sinne von Art. 58 eine Kirchengemeinde mit öffentlich-rechtlichem Charakter bilden? Und wenn Art. 58 dem oben mitgeteilten Satze beifügt: „Die Gründung neuer römisch-katholischer Pfarreien oder Kirchengemeinden bedarf überdies der Genehmigung der zuständigen kirchlichen Oberbehörden,“ so bemerkt die bundesrätliche Botschaft dazu, dass nun das eigentümliche Verhältnis geschaffen werde, wonach die Entstehung von Kirchengemeinden der staatlich anerkannten Kirche an die Erfüllung von weitergehenden Erfordernissen gebunden ist als die Neubildung von Kirchengemeinden anderer Konfessionen, dass aber vom Standpunkte des Bundesrechtes hiegegen nichts einzuwenden sei. Gewiss! aber dieser Satz ist eben durch das katholische Kirchenrecht gegeben.

6. Revision der Verfassung. Total- und Partialrevision werden jetzt schärfer auseinander gehalten. Wird (wie bisher von 500 stimmfähigen Kantonseinwohnern) Partialrevision verlangt, so müssen nicht nur die zu revidierenden Artikel genau bezeichnet, sondern es muss auch der Entwurf einer neuen Fassung derselben vorgelegt werden. Beschliesst die Landsgemeinde eine Revision durch einen Verfassungsrat (sie kann auch den Kantonsrat damit beauftragen), so wählen die Gemeinden so viel Mitglieder in diesen Verfassungsrat als sie in den Kantonsrat zu wählen haben, die Wahl von 15 Mitgliedern durch die Landsgemeinde (nach alter Verfassung) ist aufgehoben.

Diese Kantonsverfassung ist ausführlicher als die vieler anderer Kantone, sie enthält 76 Artikel und umfasst manches, was anderwärts besonderen Gesetzen vorbehalten ist, so z. B. eine vollständige Gerichtsorganisation. Andererseits sind Bestimmungen, die schon durch die Bundesverfassung erledigt sind, namentlich über

einige sogen. Grundrechte (z. B. Garantie des Petitionsrechts, des Vereinsrechts, der Pressfreiheit, der Gleichheit vor dem Gesetze) weggelassen worden.

## II. Civilrecht.

### 1. Personenrecht.

**41. Bürgerrechtsgesetz** (des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt). Vom 19. Juni. (G.-S. XXV S. 123 ff.)

Wie schon voriges Jahr der Kanton Genf (diese Zeitschr. N. F. XXI S. 428 Nr. 33), so sucht mit diesem Gesetz auch Basel-Stadt dem Ueberhandnehmen der nichtbürgerlichen Einwohnerschaft durch Erleichterung des Bürgerrechtserwerbs entgegenzuarbeiten. Unter der Voraussetzung, dass der Bewerber im Aktivbürgerrecht nicht stillegestellt und innerhalb der letzten drei Jahre nicht in Konkurs geraten oder fruchtlos gepfändet worden ist, der öffentlichen oder privaten Wohltätigkeit nicht dauernd zur Last fällt noch sich eines notorisch anstössigen Lebenswandels schuldig macht, haben nun 1. mehrjährige Nichtbürger, die seit 15 Jahren im Kanton wohnhaft sind und das 45. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, das Recht auf die Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde, in der sie zur Zeit der Stellung des Begehrens seit mindestens einem Jahre wohnhaft sind; ebenso Minderjährige bei Stellung des Begehrens durch ihre gesetzlichen Vertreter; in beiden Fällen unentgeltlich. 2. Frauen, die des Bürgerrechts durch Heirat oder Entlassung verlustig gegangen sind, haben, wenn die Ehe durch Tod des Mannes oder Scheidung gelöst worden, das Recht auf Wiederaufnahme in das frühere Gemeindebürgerrecht, sofern sie im Kanton wohnhaft sind, ebenso die Kinder solcher Frauen unter Voraussetzung hiesigen Wohnsitzes bei Begehren innerhalb zehn Jahren nach erlangter Mehrjährigkeit. Neu wird diesem schon bisher geltenden Rechte beigefügt, dass die Wiederaufnahme nicht verweigert werden darf, weil die Bewerber der öffentlichen oder privaten Wohltätigkeit zur Last fallen. (Dies ist wohl eine übertriebene Vergünstigung.) Auch in diesen Fällen unentgeltliche Wiederaufnahme. 3. Die Nichtbürger, die nicht unter die genannten Kategorien fallen, können auf ihr Begehren unentgeltlich in das Bürgerrecht der Gemeinde, in der sie seit mindestens einem Jahre wohnhaft sind, aufgenommen werden, und zwar Schweizer nach achtjährigem, Ausländer nach zwölfjährigem Wohnsitz im Kanton. 4. Die übrigen haben Anspruch auf Aufnahme in ein Gemeindebürgerrecht des Kantons gegen Gebühr von 200 Franken für Kantonsbürger, 400 Franken für Schweizer und 800 Franken für Ausländer (unter gewissen Umständen noch Ermässigung). Die

Bürgerrechtserteilung an einen Ehemann erstreckt sich auch auf die Ehefrau und die minderjährigen Kinder. Vorbehalten bleiben natürlich in allen Fällen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Schweizerbürgerrecht.

Die §§ 10 ff. handeln vom Verfahren. Das Gesuch ist an den Regierungsrat zu richten, der es dem Bürgerrat der betreffenden Gemeinde zuweist. Diesem steht der Entscheid zu. Aufnahmen unterliegen dann noch der Bestätigung durch den Grossen Rat. Gegen Abweisungen in den Fällen oben 1. und 2. ist Rekurs an den Regierungsrat zulässig; findet dieser die Beschwerde begründet, so weist er das Begehren zu neuer Behandlung an den betreffenden Bürgerrat. Der § 15 schreibt vor, dass das Polizeidepartement jährlich ein Verzeichnis der mehrjährigen niedergelassenen männlichen Schweizerbürger aufstellen soll, die im abgelaufenen Jahre einen 15-jährigen, und der mehrjährigen niedergelassenen männlichen Ausländer, die einen 25-jährigen Wohnsitz im Kanton vollendet haben und sonst den Erfordernissen von 1. oben entsprechen; der Regierungsrat stellt dieses Verzeichnis dem betreffenden Bürgerrat zu, dieser kann Einwendungen gegen die darauf figurierenden Personen erheben und der Regierungsrat teilt dann denjenigen, gegen die keine begründete Einsprache vorliegt, mit, dass ihrer Aufnahme in das Bürgerrecht kein Hindernis entgegenstehe. (Dies hat einen grossen Stein des Anstosses gebildet, es wurde, leider ohne Erfolg, dagegen geltend gemacht, dass es des Kantons unwürdig sei, dergestalt das Bürgerrecht den Leuten aufzudrängen.) § 17 handelt noch von der Bürgerrechtsentlassung, sie erfolgt auf Grund einer Verzichtserklärung, die zur Voraussetzung hat auswärtiges Domizil, Handlungsfähigkeit und anderweitigen Bürgerrechtserwerb des Verzichtenden. Auch hier Entscheid durch den Bürgerrat. Die Entlassung erstreckt sich auf die Ehefrau und die minderjährigen Kinder.

**42.** *Décret* (du Grand Conseil du canton de Neuchâtel) *revisant quelques articles de la loi sur le domicile.* Du 17 novembre. (Nouv. Rec. des Lois, XI p. 257 ss.)

Betrifft die Gebühren für Aufenthaltsbewilligungen.

**43.** *Arrêté* (du Conseil d'Etat du canton de Neuchâtel) *concernant la stipulation de reversaux intéressant les immeubles communaux.* Du 10 juillet. (Nouv. Rec. des Lois, XI p. 226 ss.)

Für Veräusserung, Belastung und Erwerb von Gemeindeligenschaften fordert das Gemeindegesetz Ermächtigung des Gemeinderats durch den Staatsrat. Dies ist eine übertriebene Vorsicht bei Bestellung von Servituten zu gunsten von Gemeindegrundstücken. Die Vorschrift wird beschränkt auf Bestellung von Servituten zu Lasten solcher.



**44.** *Arrêté* (du Conseil d'Etat du canton de Fribourg) *concernant la répartition des communes dans les cinq classes fixées par la loi, pour le prix de pension des aliénés assistés, placés à l'hospice de Marsens.* Du 15 décembre. (Bull. off. des Lois, LXXI. Feuille off. Nr. 52.)

**45.** *Risoluzione* (del Consiglio di Stato del cantone del Ticino) *circa il ricovero degli alienati di mente nel Manicomio cantonale.* Del 9 dicembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXVIII p. 147 s.)

Der Gemeinderat des Domizils eines Geisteskranken hat auf ärztliches Attest die Verbringung in das Irrenhaus zu besorgen.

**46.** *Beschluss* (des Korporationsrates Uri) *betreffend die Viehauflagszahlung.* Vom 21. April. (G.-S. [Landbuch] VI S. 91.)

Die Viehbesitzer, die bei der Viehauflagsabrechnung durch die Gemeinderäte mit der Auflagszahlung im Rückstande sind oder die Viehangabe im Herbst unterlassen haben, sind durch die Korporationskanzlei dem zuständigen Gerichte zur Bestrafung zu überweisen.

**47.** *Beschluss* (der Korporationsgemeinde von Uri) *betreffend Verwendung des Viehauflags für Verbesserung der Alpen und Heukuhweiden.* Vom 11. Mai. (G.-S. [Landbuch] VI S. 92.)

Der vom Viehauftrag den Gemeinden überlassene Franken ist künftig da zu verarbeiten, wo das betreffende Vieh gesömmert worden.

**48.** *Dekret* (des Grossen Rates des Kantons Aargau) *betreffend den Loskauf der auf den Gemeindewaldungen von Brittnau haftenden Erblehen-Brennholzrechte.* Vom 15. Oktober. (G.-S., N. F. VII S. 33 f.)

Gleiches Prinzip wie Uebers. von 1901 Nr. 43 (diese Zeitschr. N. F. XXI S. 430) und die dort citierten früheren Dekrete.

**49.** *Arrêté* (du Conseil d'Etat du canton du Valais) *constituant la paroisse d' Eggerberg en arrondissement d'état civil séparé de celui de Glis.* Du 30 décembre. (Bull. off. 1903 Nr. 3.)

---

## 2. Sachenrecht.

**50.** *Gesetz* (des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt) *über Anlegung und Korrektion von Strassen.* Vom 13. Februar. (G. S., XXV S. 64 ff.)

Dieses sehr bedenkliche Gesetz verdankt seine Entstehung der in Basel herrschenden Wut, mit der in letzter Zeit Korrekturen der Strassen und ganzer Quartiere der alten Stadt ins Werk gesetzt worden sind. Die bisherigen Gesetze, sagt der

Ratschlag, erwiesen sich hiefür nicht als ausreichend, ganz richtig insofern als sie noch etwelchen Respekt vor dem Privateigentum hatten, während unter dem neuen Gesetz kein Grundeigentümer mehr seines Eigentums sicher ist. Seine ausserordentlich harten Bestimmungen kommen in dieser ihrer Härte dem gewöhnlichen Bürger nicht zum Bewusstsein, weil er das Gesetz nicht liest, und wenn er es liest, nicht versteht noch in seiner Bedeutung erfasst, bis er dann davon betroffen wird, dann schreit er, aber zu spät.

Wir können das Gesetz hier nicht in sein, aus guter Meinung allzu ausgedüffeltes und darum unpraktisches und in tausend Fällen ungerecht wirkendes Detail verfolgen (es enthält nicht weniger als 92 grossenteils sehr umfangreiche Paragraphen). Wir geben bloss eine allgemeine Uebersicht.

Der erste Abschnitt gibt die Vorschriften über Bau- und Strassenlinien. Dies betrifft mehr nur neu anzulegende Quartiere; es soll ein Bebauungsplan für grössere zusammenhängende Komplexe ausgearbeitet und vom Grossen Rat genehmigt werden, auf Grund dessen dann die Festsetzung der endgültigen Bau- und Strassenlinien successive mit Fortschreiten des Ausbaues, ebenfalls durch Grossratsbeschluss innerhalb, durch Regierungsratsbeschluss ausserhalb des alten Stadtabschlusses erfolgt. Die Baulinien werden auf den davon berührten Liegenschaften im Grundbuche eingetragen. Auf dem in die Baulinie fallenden Terrain darf der Eigentümer Neubauten nur gegen einen Revers ausführen, dass er dieselben bei Erstellung der Strasse auf seine Kosten ohne Entschädigung entfernen werde.

Ausführung der Strassen. Der für Anlegung von Hauptstrassen nötige Boden muss expropriert werden. Bezahlt werden der Wert des abzutretenden Bodens, der abzubrechenden Gebäude und sonst noch Nachteile, die in § 13 genau definiert sind. Dagegen haben die Anwänder der Strasse nach Verhältnis der Fassadenlänge ihrer Liegenschaften auch bedeutende Beiträge zu leisten (Näheres § 15). Die öffentliche Verwaltung darf für diese Beiträge auf den Liegenschaften der Anwänder eine Hypothek im Grundbuche eintragen lassen; bevor dies geschehen, haftet bloss der Eigentümer persönlich. — Für die Korrektur von Strassen gelten bezüglich Expropriation und Beitragspflicht analoge Vorschriften. Die Trottoirskosten müssen von den Anwändern ganz bezahlt werden.

Sodann die Zonenexpropriation. Dieser Abschnitt enthält das Gesetz vom 28. April 1898 über Zonenexpropriation mit einigen unwichtigeren Abänderungen. Es kann hiefür auf das Referat in dieser Zeitschr. N. F. XVIII S. 437 Nr. 73 verwiesen werden.

Weiter die Umlegung. Dieses neu erfundene Produkt ist ziemlich gewalttätiger Natur. Es besteht darin: „behufs Herbei-



führung einer günstigeren Parcelleneinteilung innerhalb eines unüberbauten Baublockes kann der Regierungsrat von sich aus oder auf Antrag eines beteiligten Eigentümers verfügen, dass die bestehenden Grenzlinien der Liegenschaften aufgehoben und den Eigentümern an Stelle ihrer bisherigen Parzellen neue, besser begrenzte Parzellen zugeteilt werden.“ Damit schafft man sich freie Hand für die jetzt beliebten Radialstrassen fraglichen Wertes, und wirft alles Privateigentum durcheinander. Bei der Neuverteilung des derart uniformierten Baublockes an die Eigentümer müssen sich diese auch viel gefallen lassen und geht es nicht ohne Gewalttätigkeit ab.

Und nun kommt gar noch zu allem die Impropropriation: § 82. „In den Fällen, wo gemäss festgestellten Bau- oder Strassenlinien Abschnitte bisheriger Almend oder fiskalischen Eigentumes in einen Baublock fallen, aber zufolge ihres geringen Flächeninhaltes oder ihrer Gestaltung zur selbständigen baulichen Verwertung nicht geeignet sind, kann der Regierungsrat die Impropropriation beschliessen.“ Herrliche Bureaukratie! Zuerst macht man verrückte Strassenlinien, welche die Liegenschaften unbrauchbar machen, dann legt man diese um und dann müssen die Privaten noch die Zwickel der Almend kaufen! Für diese Impropropriation findet ein analoges Verfahren wie für die Expropriation statt.

Die Grossratskommission, die den regierungsrätlichen Entwurf dieses Gesetzes vorzubereiten hatte, beantragte eine Aenderung in der bisherigen Organisation der über Expropriationen entscheidenden richterlichen Behörde. Bisher (laut §§ 286 ff. der Civilpr.-O.) war das eine vom Civilgerichte von Fall zu Fall ernannte Schatzungskommission von drei Mitgliedern, die den Betrag der Expropriationsentschädigung festsetzte, und von deren Spruch die Appellation an das Appellationsgericht zulässig war. Die Grossratskommission fand, dass mit dem neuen Gesetze die Tätigkeit dieser Kommission bedeutend zunehmen werde, dass schon darum eine ständige Behörde das richtigere wäre, auch die Zahl der Mitglieder erhöht werden dürfte, und schlug daher vor, die Schatzungskommissionen eingehen zu lassen und die Prozesse dem Civilgerichte als Expropriationsgericht zuzuweisen. Im Grossen Rat beliebte das aber nicht und das Institut der Schatzungskommission blieb bestehen. Das Verfahren wird bloss genauer normiert und die Expropriationskommission (wie die Schatzungskommission jetzt heisst) auf fünf Mitglieder erhöht.

Zu diesem Gesetz gehört die

**51.** *Verordnung* (des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt) *zum Gesetze über Anlegung und Korrektion von Strassen vom 13. Februar 1902.* Vom 9. Juli. (G. S., XXV S. 138 ff.)

Diese Verordnung regelt hauptsächlich die für die Mutationen im Grundbuche infolge solcher Baulinien, Expropriationen, Improprationen und Umlegungen zu beobachtenden Formalitäten.

**52.** *Loi* (du Grand Conseil du canton de Genève) *modifiant la loi générale sur les routes, la voirie etc., du 15 juin 1895.* Du 22 février. (Rec. des Lois, LXXXVIII p. 146 s.)

Jeder Liegenschaftseigentümer kann von seinem Nachbar die Durchführung unterirdischer Leitungen für Wasser, Gas und Elektrizität durch dessen Grundstück behufs Anschluss seiner Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation verlangen.

**53.** *Verordnung* (des Regierungsrates des Kantons Zug) *betreffend Verkehr mit Motorwagen und Fahrrädern auf den öffentlichen Strassen.* Vom 9. April. (Amtsbl. Nr. 18.)

**54.** *Verordnung* (des Grossen Rates des Kantons Aargau) *betreffend die Erhebung von Wasserrechtsgebühren.* Vom 22. Mai. (G. S., N. F. VII S. 28 f.)

Konzessionsgebühr bis auf 100 HP 1 Fr. per Pferdekraft, im Minimum 25 Fr., für weitere Pferdekraften bis auf 500 Fr. 2, von da bis 1000 Fr. 3, von da bis 5000 Fr. 4, über 5000 Fr. 5. Jährliche Wasserrechtsgebühr Fr. 6 per Bruttopferdekraft.

**55.** *Verordnung* (des Regierungsrates des Kantons Zürich) *betreffend die Entnahme von Material aus öffentlichen Gewässern.* Vom 29. September. (Off. G. S., XXVI S. 464 ff.)

**56.** *Verordnung* (desselben) *über die Behandlung von Gesuchen betreffend die Erstellung von Wasserwerken, Bewässerungs- und Landanlagen, sowie anderen Wasserbauten.* Vom 4. November. (Das. S. 492 ff.)

Diese zwei Verordnungen sind Ausführung von § 96 des Wasserbaugesetzes vom 15. Dezember 1901.

**57.** *Regolamento* (del Consiglio di Stato del cantone del Ticino) *per estrazione di sabbia, ghioja e ciottoli dal letto dei fiumi, torrenti ed acque pubbliche.* Del 28 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXVIII p. 87 s.)

Um Schädigung von Korrektionsarbeiten zu verhindern, wird verlangt, dass für Gewinnung von Sand u. s. w. aus öffentlichen Flüssen die Erlaubnis der Gemeindebehörde einzuholen ist, die den Ort dafür anweist. Sonst noch einige Vorsichtsvorschriften.

**58.** *Loi* (du Grand Conseil du canton de Vaud) *modifiant la loi du 20 novembre 1894 sur la police des eaux courantes dépendant du domaine public.* Du 22 décembre. (Rec. des Lois, XCIX p. 532 ss.)

Betrifft eine Reihe von Spezialitäten, besonders bezüglich der Kostenverteilung bei Korrekturen.

**59. Gesetz** (des Landrates des Kantons Basel-Landschaft) *betreffend das Bauwesen*. Vom 17. März. Angenommen in der Volksabstimmung vom 11. Mai. (Amtsbl. I Nr. 13.)

Schon im vorigen Jahr war ein Gesetz über das Bauwesen dem Volke vorgelegt, von diesem aber am 29. September 1901 verworfen worden. Da doch ein solches Gesetz dringend nötig erschien, wurde es neuerdings unter Abschleifung einiger zu scharfer Vorschriften vorgelegt, namentlich die Distanzen, die bei Bauten an Strassen und Wegen einzuhalten sind, reduciert, auch einige nachbarrechtliche Beschränkungen gemildert; so fand das Gesetz diesmal Gnade.

Die Entfernung für Bauten von Kantonsstrassen ist 3,60 m (statt 4 m), die von der Nachbargrenze 1 m (statt 2 m), mit Ausnahmen, die durch bereits bestehende Gebäude geboten sind. Oeffnungen dürfen auf der Seite gegen den Nachbar nur angebracht werden, wenn das Gebäude wenigstens 2 m von der Grenze entfernt ist. Wenn einem bestehenden Nachbarhause, das näher als 2 m oder ganz auf der Grenze steht, durch den Bau so sehr das Licht entzogen würde, dass seine Brauchbarkeit oder sein Wert erheblich geschmälert wird, so kann der bedrohte Nachbar gegen volle Entschädigung Einhaltung eines Abstandes von 2 m verlangen. Zwischen zusammenhängenden Gebäuden müssen bei Neubau massive Scheidemauern aus Mauerwerk erstellt werden. Distanz der Einfriedungen von Strassen und fahrbaren Wegen wie bisher 60 cm. Zwischen Nachbarn sind Einfriedungen auf der Grenze gestattet, vorbehalten Tret- und Pflugwenderechte und dergl. Entfernung für Düngerhaufen, Jauchegruben und dergl. von der Nachbargrenze 1 m (statt 2 m). Gesundheitsschädliche oder feuergefährliche Etablissements dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht errichtet werden (je nach Umständen gänzliche Untersagung oder grössere Entfernung von der Grenze). Das für Strassen, Trottoirs, öffentliche Abzugsgräben und dergl. nötige Grundeigentum ist gegen volle Entschädigung, aber mit Anrechnung des dem Abtretenden daraus erwachsenden Vorteils abzutreten. — Dann Vorschriften über Baulinienpläne, Baureglemente, Verfahren bei Baugesuchen und Baubewilligungen. Reglement für den Hochbauinspektor (Besoldung Fr. 3600—4200). Strafbestimmungen (Fr. 10—100), soweit sich die Zuwiderhandlungen auf Baubewilligungen und auf Bauen an öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen beziehen. Das Gesetz findet Anwendung auf neu zu erstellende Bauten oder Umbauten. Gesundheitsschädliche Etablissements und Ablagerungen und lästige Ausmündungen gegen öffentliche Strassen und Plätze sowie Ableitungen unreinen Wassers auf solche sind binnen 2 Jahren dem Gesetz anzupassen, gefährliche Schutzmittel an Einfriedungen sind sofort zu beseitigen.

**60.** *Gesetz* (des Grossen Rates des Kantons Bern) *über die Erhaltung der Kunstialtertümer und Urkunden.* (Vom 27. November 1901.) Angenommen in der Volksabstimmung vom 16. März 1902. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F., II S. 59 ff.)

Nächste Veranlassung zu diesem Gesetze gab der Verkauf eines Kirchenstuhls aus der Kirche von Spiez an das schweizerische Landesmuseum in Zürich, worüber ein „dokumentierter Spezialbericht der Museumsdirektion an die Eidg. Landesmuseums-Kommission“ im Anschluss an den neunten Jahresbericht dieses Museums 1900 (Zürich 1901) gedruckt worden ist. Das Gesetz will dergleichen Veräusserungen vorbeugen und den derzeitigen Bestand der öffentlichen Kunstialtertümer dem Kanton sichern. Es gilt also nur für Baudenkmäler und bewegliche Kunstgegenstände, die dem Staate, Gemeinden oder öffentlich-rechtlichen Korporationen angehören und als Altertümer einen Wert haben, sowie für die historischen Urkunden der Gemeinden und Korporationen. Diese werden in ein Inventar aufgenommen, das der Regierungsrat unter Mitwirkung einer Expertenkommission führt. Die darin aufgenommenen Altertümer dürfen ohne Einwilligung des Regierungsrates weder veräussert noch verpfändet noch aus dem Kanton entfernt werden; Ersitzung ist ausgeschlossen. Reparaturen, Abänderungen, Restaurationen, wie auch Abtragung solcher bedürfen ebenfalls regierungsrätlicher Bewilligung. Zuwiderhandeln unterliegt einer Busse bis auf 5000 Fr. — Privateigentümer genannter Gegenstände können solche ebenfalls in das Inventar eintragen lassen, dann gilt bezüglich der Veräusserung u. s. f. für sie dasselbe wie für die öffentlichen, nur dass die Bewilligung der Entfernung aus dem Kanton nicht verweigert werden kann, sofern der Eigentümer selber seinen Wohnsitz ausserhalb des Kantons verlegt. Der Staat verpflichtet sich, bewegliche Kunstgegenstände, die in das Inventar aufgenommen sind, auf Verlangen ihrer Eigentümer zu einem Schatzungspreise pfand- oder kaufweise zu übernehmen. Ist ein Inventurstück ohne regierungsrätliche Einwilligung auf jemand übertragen worden und weigert sich der Veräusserer, dasselbe zurückzuverlangen, so verwirkt er das Rückforderungsrecht zu Handen des Staats, der es an seiner Statt ausüben kann. — Hiezu

**61.** *Reglement* (des Regierungsrates des Kantons Bern) *über die Erhaltung der Kunstialtertümer und Urkunden.* Vom 13. August. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. II S. 133 ff.)

Vorschriften über das aufzunehmende Inventar und die Expertenkommission, die aus sieben vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählten Mitgliedern besteht (Präsident von Amtswegen der Direktor des Unterrichtswesens).

**62.** *Loi* (du Grand Conseil du canton de Neuchâtel) *sur la conservation des monuments historiques.* Du 4 novembre. (Nouv. Rec. des Lois, XI p. 250 ss.)

Nach dem Vorgange Berns (Nr. 60) wird der Staatsrat zum Wächter der Erhaltung geologischer (erratischer Blöcke und dergl.), archäologischer und historischer Denkmäler im Kanton bestellt, und zwar beweglicher und unbeweglicher, die dem Staat und Gemeinden, und unbeweglicher, die Privaten gehören. Für diese Ueberwachung ernennt der Staatsrat eine Kommission (9 Mitglieder, wovon ein Staatsrat Präsident), die ein Verzeichnis aller Denkmäler aufstellt, aus welchem der Staatsrat diejenigen bezeichnet, die zu erhalten sind, doch bei Privatdenkmälern nur mit Einwilligung des Eigentümers. Die staatlichen Denkmäler können nicht ohne Begutachtung der Kommission, die andern nicht ohne Ermächtigung des Staatsrates nach Begutachtung durch die Kommission veräussert oder verändert werden. Der Privateigentümer kann jederzeit sein Eigentum wieder von der Liste streichen lassen und die freie Verfügung darüber erlangen. — Ausgrabungen auf Staats- oder Gemeindeland erfolgen auf Beschluss des Staatsrates nach vorheriger Kreditbewilligung durch den Grossen Rat.

**63.** *Gesetz* (des Kantonsrates des Kantons Schwyz) *betreffend Anlage von Holzabfuhrwegen.* Vom 28. November 1901. Angenommen in der Volksabstimmung vom 9. März.

Zur Anlage der nötigen Holzabfuhrwege für solche Schutzwaldungen, in denen der Forttransport des Holzes nur vermittelt Reisten oder Flössen möglich ist, kann der hiefür erforderliche Boden oder die daherige Rechtssame, sofern eine gütliche Verständigung hierüber nicht möglich ist, auf dem Wege der Expropriation nach Massgabe des Expropriationsgesetzes vom 5. März 1871 erworben werden, wobei die Schatzungskommission des betreffenden Bezirkes zu funktionieren hat. Ueber Anstände bezüglich Zulässigkeit der Expropriation und bezüglich Ausdehnung, Richtung, Anlage und Benutzung solcher Holzabfuhrwege entscheidet der Regierungsrat.

**64.** *Gesetz* (der Landsgemeinde des Kantons Appenzell A.-Rh.) *betreffend die Zwangsabtretung.* Vom 27. April. (S. d. G., III S. 174 ff. Geschäftsordn. f. d. Landsgem. 1902 S. 9 ff.)

Obschon die Verfassungen des Kantons seit 1834 immer den Erlass eines Expropriationsgesetzes vorbehalten hatten, war doch bisher nichts durchgreifendes geschehen. Das neue Gesetz kommt diesem Verfassungsartikel nach. Das Prinzip der Expropriation in öffentlichem Interesse gegen volle Entschädigung ist schon in der Verfassung sanktioniert. Der Kantonsrat kann das Enteignungsrecht auch Korporationen, Gesellschaften und Privaten für Werke in



öffentlichem Interesse erteilen. Der Abtretungspflichtige kann die Uebernahme des Ganzen verlangen, wenn der Verlust des für die Erstellung des Werkes beanspruchten Teils seiner Liegenschaft die Benutzung oder Verwertung des übrig bleibenden wesentlich erschwert und dessen Nutzbarkeit wesentlich vermindert. Ein enteignetes Objekt kann von dem Abtretungspflichtigen wieder zurückgefordert werden, wenn das Werk binnen zwei Jahren nicht in Angriff genommen wird oder der zur Erlangung des Expropriationsrechtes angegebene Zweck nicht ausgeführt wird. Die Entschädigung muss der volle Ersatz für alle Vermögensnachteile sein, die der Abtretende aus der Abtretung erleidet, und zwar ist hiefür als Grundlage zu nehmen der volle Verkehrswert zur Zeit der öffentlichen Bekanntmachung des Abtretungsplanes. Das Verfahren ist einfach. Bestreitungen der Abtretungspflicht aus dem Grunde nicht vorliegenden öffentlichen Interesses bei Gemeindeexpropriationen entscheidet der Regierungsrat endgültig. Für Streitigkeiten über die Entschädigungssumme ernennt der Regierungsrat eine Schätzungskommission von drei Mitgliedern. Gegen ihren Entscheid ist Anrufung des Richters zulässig (Frist 14 Tage). Die Kosten des Verfahrens trägt der die Abtretung Verlangende. Innerhalb der Rekursfrist von 14 Tagen kann der Unternehmer von dem Abtretungsbegehren noch zurücktreten.

**65.** *Decreto legislativo* (del Gran Consiglio del cantone del Ticino) *circa la espropriazione per causa di pubblica utilità*. Del 10 gennajo. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXVIII p. 30 ss.)

Für Werke öffentlichen Nutzens, mögen sie auf Rechnung des Staats, der Gemeinden und der Bürgerkorporationen ausgeführt oder von Privaten unternommen werden, bewilligt der Grosse Rat die Expropriation. Das Gesetz ist sehr ausführlich über das dabei einzuhaltende Verfahren. Die Schätzung des Expropriationsobjekts erfolgt durch drei vom Gerichte ernannte Experten, vor denen die Beteiligten ihre Begehren und Begründung derselben anbringen. Die Entschädigung soll in dem Preise bestehen, den das Grundstück bei freiem Verkauf vor der Expropriation erzielt hätte. Bei teilweiser Enteignung muss sich der Expropriat einen Vorteil, der dem ihm verbleibenden Teil der Liegenschaft aus der Enteignung erwächst, anrechnen lassen. Wird dieser Vorteil höher als  $\frac{1}{4}$  der Entschädigung geschätzt, die er für den abgetretenen Teil erhält, so kann er verlangen, für das ganze Grundstück expropriert zu werden. Sonst noch Einzelheiten. Will sich der Expropriat mit der Schätzung der Experten nicht begnügen, so bringt er die Sache vor Gericht zur Entscheidung. Vor dem Uebergang des Eigentums muss die Expropriationssumme bezahlt werden. Der Expropriant kann binnen 30 Tagen von Mitteilung des Ge-

richtsentscheides an auf die Expropriation verzichten, unter Uebernahme aller erlaufenen Kosten. Besondere Vorschriften über temporäre Inanspruchnahme von Privateigentum zur Lagerung von Material u. s. w. — Das Expropriationsrecht des Staats und der Gemeinden wird auch für historische und künstlerische Monumente nationalen Interesses sanktioniert. Durch besondern Beschluss des Grossen Rates können auch nicht exproprierte Grundeigentümer, die für ihre Nachbargrundstücke Vorteil von der Expropriation erhalten, zu Beiträgen verpflichtet werden.

**66.** *Legge* (del Gran Consiglio del cantone del Ticino) *sul raggruppamento e la permuta dei terreni*. Del 28 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXIX (1903) p. 1 ss.)

Schon ein Gesetz vom 8. Juni 1852, modifiziert durch ein Gesetz vom 8. Juni 1856, hatte den Staatsrat ermächtigt, in Orten, wo das Grundeigentum übermässig zersplittert war, den Abtausch von Grundstücken obligatorisch zu erklären, und hatte Miterben oder anderen Miteigentümern Teilungen verboten, wenn jedes Teilstück nicht eine Fläche von mindestens 300 m<sup>2</sup> enthielt. Letzteres wurde wenig beobachtet, mangels der Möglichkeit einer amtlichen Kontrolle bei Gutsteilungen. Auch jenes Obligatorium wurde wenig praktiziert, und namentlich in den Tälern gewann die Zersplitterung der Grundstücke einen für jede rationelle Landwirtschaft hinderlichen Umfang. Das Kulturland ist in vielen Gegenden des Kantons, ausser etwa im Bezirk Mendrisio, in lauter kleine Stücke von wenigen Quadratmeter geteilt, so dass nicht selten ein Vermögen von 3000 oder 4000 Fr. in hundert kleinen Grundstücken zerstreut im Gemeindegebiet besteht. Auf Initiative der landwirtschaftlichen Gesellschaft des Kantons hat der Grosse Rat durch das neue Gesetz diesem deplorablen Zustande ein Ende zu machen beschlossen.

Es wird (Art. 1) die Zusammenlegung der Grundstücke in Gemeinden, wo übermässige Verteilung der Parzellen eines Gutes in kleine Teile der Landwirtschaft nicht förderlich ist, als eine Sache der öffentlichen Wohlfahrt erklärt. Sie zieht dann Neuanlegung von Strassen und Fusswegen, Berichtigung der Grenzen u. a. nach sich. Nicht in diese Zusammenlegung einbezogen werden für sich bestehende abgerundete Bauerstellen, freies Wiesenland in einem zusammenhängenden Bestand von über 5000 m<sup>2</sup>, Weinberge von mindestens 1000 m<sup>2</sup>, zu Wohnhäusern gehörige Gärten, Gebäude nach näherer Bestimmung mit dem dazu gehörenden Land. Doch können diese eximierten Grundstücke zu dem Konsortium herbeigezogen werden für die Grenzregulierung und notwendige Arbeiten, und selbst der Expropriation können sie in Notfällen, wenn es die Durchführung der Zusammenlegung erfordert, unterworfen werden.



Die Zusammenlegung wird herbeigeführt 1. durch ein Konsortium der Grundeigentümer einer Gemeinde oder einer bestimmten Zone, oder 2. durch Expropriation, oder 3. durch Abtausch.

1. Zusammenlegung durch ein Konsortium. Die Initiative hat der Gemeinderat oder ein Viertel der Grundeigentümer der Gemeinde oder der Zone. Wird von diesem das Begehren gestellt, so muss zuerst mangels eines regulären Katasters eine Prozedur zur Feststellung der Grundeigentümer erfolgen. Und zwar so. Der Gemeinderat publiziert im Amtsblatt die Gemeinde und die Zone, in der die Zusammenlegung stattfinden soll, mit Aufforderung an alle Grundeigentümer, binnen zwei Monaten ihre Parzellen anzumelden und mit Belegen zu justifizieren. Dann wird eine Versammlung der so ermittelten Eigentümer berufen, und diese kann durch absolutes Mehr oder mit einer Zahl von Eigentümern, welche die Hälfte des Grundes und Bodens repräsentieren, die Zusammenlegung beschliessen. Man befürchtet, dass sich diese Zahl so leicht nicht finden werde, hat aber doch nicht gewagt, darunter zu gehen, um das Gesetz nicht zu gefährden. Doch ermächtigt Art. 9 den Staatsrat, auf Begehren eines einzigen Grundeigentümers schon die Zusammenlegung zu beschliessen, wenn sie nötig erscheint für die Ausführung anderer Werke öffentlichen Nutzens oder wenn es sich um Güter handelt, die einem andern Konsortium, das vom Kanton oder vom Bund subventioniert ist, unterstellt sind. — Jene Versammlung wählt eine Exekutivkommission von drei bis fünf Mitgliedern. Gegen ihre Beschlüsse ist Rekurs an den Staatsrat sowohl betreffend Formfehler als Statthaftigkeit und Ausdehnung der Zusammenlegung zulässig. Der Staatsrat entscheidet endgültig. Die Kommission lässt durch einen Geometer zunächst eine genaue Aufnahme der Zone herstellen, ferner einen Kataster und ein Projekt für Strassenanlagen, Wasserleitungen und dergl. Hierauf werden die einzelnen Parzellen geschätzt und klassifiziert und auf Grund dieser Vorarbeiten wird die Neuverteilung ausgearbeitet, nachdem vorher durch öffentliche Auskündigung den Interessenten Gelegenheit gegeben worden ist, gegen diese Katasteraufnahme binnen Monatsfrist bei der Delegation Widerspruch zu erheben, oder, falls es sich um eine Civilrechtsfrage handelt, den Civilrichter anzugehen. Dergleichen Anfechtungen suspendieren aber die Verteilungsoperation nicht. Für die Neuverteilung gilt, dass jeder Eigentümer nach Möglichkeit wieder eine oder mehr Parzellen gleicher Lokalität und Beschaffenheit wie seine früheren erhalten soll. Kleine Differenzen bis auf 200 Fr. können in Geld ausgeglichen werden. Der Verteilungsplan wird öffentlich aufgelegt und den Interessenten wird angezeigt, dass sie ihn einsehen können. Anrufung des Richters gegen dessen Inhalt hat zur Folge, dass

der Richter ein Kollegium von drei sachverständigen Schiedsrichtern ernennt, die endgültig entscheiden. Dann genehmigt der Staatsrat die neue Verteilung und erklärt sie in Kraft. Die Kosten der Zusammenlegung werden, soweit nicht durch Beiträge des Staates gedeckt, zur Hälfte den alten Parcellen und zur Hälfte den neuen belastet. Schwierig ist aber nun noch die Zuteilung der bestehenden Hypotheken an die neuen Grundstücke, worüber Art. 43—46 handeln. Die Hypothekarbelastung jedes Interessierten wird festgestellt, die Hypotheken, die seinen ganzen früheren Parcellenbestand belasteten, werden auf seinen neuen übertragen; solche, die nur auf einzelnen Parcellen hafteten, werden auf die neuen nach Verhältnis des Wertes des alten belasteten Stückes übertragen. Streitigkeiten entscheidet der Richter in beschleunigtem Verfahren.

2. Zusammenlegung und Korrektion durch Enteignung (Art. 47). Für Lokalitäten, die dem offenen Weidgang unterworfen sind, kann die Gemeinde oder das Patriziat eine allgemeine Expropriation aller Grundstücke anordnen, die in einer bestimmten Zone der Benutzung liegen, samt den dazu gehörigen Ställen. Ausgenommen die eingehegten Grundstücke und solche über 10,000 m<sup>2</sup>. Auch die Ställe können expropriert werden, die auf dem Boden der Patriziate in ihren Alpen und Voralpen konzessioniert worden sind, behufs neuer Verteilung. Es handelt sich dabei hauptsächlich um die Alpen und Voralpen, auf denen sich das Vieh vor und nach dem Hochsommer aufhält. Diese Alpen sind ursprünglich Gemeinde- oder Patriziateigentum gewesen. Private haben dann die Konzession der Benutzung erworben und aus diesem Recht allmählich Eigentum gemacht. Im Mai und im September ist aber in den Monti (Voralpen) durchweg der allgemeine offene Weidgang gestattet. In den oberen Tälern gaben die Patriziate dann auch Konzessionen für Errichtung von Alphütten (cascine). Das können nun alles die Patriziate wieder expropriieren behufs Verbesserung der Nutzung dieser Alpen, sei es vermittelt Herstellung des Patriziateigentums, sei es durch Wiedereinführung von Verbesserungen des Bodens mit Vorbehalt späteren Wiederverkaufs unter besserer Parcellierung und mit Vorbehalt der Waldungen.

3. Zusammenlegung durch Abtausch (Art. 50—60). Ein Grundeigentümer kann seinen Nachbar, dessen Grundstück das Mass von 700 m<sup>2</sup> nicht übersteigt, zur tauschweisen Abtretung an ihn zwingen. Das gilt nicht für Gärten, die zu Wohnungen gehören, Ställe in unmittelbarer Nähe von solchen u. s. f. Das Begehren wird durch Vermittlung des Weibels dem Nachbar unter Angabe der Schätzung, die für beide Grundstücke aufgestellt wird, kundgegeben. Bestreitet der Nachbar seine Tauschpflicht oder die angegebene Schätzung oder verlangt er Abfindung in barem Geld,

so entscheidet über alles dies der Bezirkssachverständige. Die Hypotheken gehen von Rechts wegen vom gegebenen auf das empfangene Grundstück über und der Hypothekenbuchführer nimmt davon Vormerkung.

Dann noch verschiedene Bestimmungen. Art. 61—63 geben dem Eigentümer, dessen Grundstück sehr unregelmässige Grenzen hat, das Recht, Grenzbereinigung zu verlangen. Das Begehren wird an den Gemeinderat gestellt und bei Bestreitung durch die Nachbarn entscheidet der Bezirksexpert. Wenn die Grenzbereinigung eine Veränderung in dem Bestand der Grundstücke von mehr als 100 m<sup>2</sup> zur Folge hat, so gelten die Grundsätze des Abtauschs. Nach denselben kann auch ein Notweg zu einer Kultur, die weniger als 100 m von einem öffentlichen Wege entfernt ist, verlangt werden. Um künftige Parcellierungen zu hindern, wiederholt das Gesetz das alte Verbot, Güter in Teile unter 700 m<sup>2</sup> zu zerlegen, bei Strafe der Ungültigkeit und Busse von 5 bis 100 Fr.

Das Gesetz schliesst mit der Vorschrift, dass die in demselben vorgesehenen Akte stempelfrei seien und dass der Staat an die Kosten einer Zusammenlegung 25 % beitrage ausser dem Bundesbeitrag. Für die in den nächsten vier Jahren ausgeführten Zusammenlegungen werden Preise von 200 bis 2000 Fr. je nach dem Umfang und der Vorzüglichkeit des Werkes ausgesetzt.

Der Tessiner Gesetzgeber hat mit diesem Gesetz sein Möglichstes getan zur Verbesserung der Grundeigentumsordnung und es steht zu hoffen, dass die Ausführung nicht auf zu grosse Schwierigkeiten stossen werde.

(Nach gef. Mitteilungen von Dr. S. Gabuzzi.)

---

**67.** *Beschluss* (des Regierungsrates des Kantons Luzern) *betreffend die Einteilung des Kantons in vier Forstkreise*. Vom 24. Dezember. (Amtsbl. 1903 Nr. 1.)

**68.** *Abänderung* (des Landrates des Kantons Uri) *von Art. 7 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz*. Vom 22. Oktober. (Landbuch, VI S. 113.)

Taxe für ein Jagdpatent 5 Fr. per Jahr und zudem für Mitnahme eines Hundes 5 Fr., für einen zweiten Hund 10 Fr.

**69.** *Verordnung* (des Regierungsrates des Kantons Zug) *betreffend Auszahlung von Prämien für die Erlegung schädlicher Tiere*. Vom 6. August. Genehmigt vom Bundesrat den 15. August. (S. d. G., IX S. 113 f.)

Fischotter 30 Fr., Fischreiher und grosser Uhu 3 Fr., Habicht und Sperber 2 Fr., Elster 50 Cts., Eichelhäher 30 Cts., grosser Würger 50 Cts., kleiner Würger und Rabenkrähe 30 Cts.

**70.** *Bekanntmachung* (des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft) *betreffend die Aussetzung von Prämien für die Erlegung schädlicher Tiere.* Vom 16. April. (Amtsbl. I S. 372 f.)

Fischotter 10 Fr., Fischreiher 5 Fr., Sperber und Taubenhabicht 1 Fr., Elster und Häher 50 Cts., grosser grauer Würger und Rabenkrähe 30 Cts. Zur Erlegung befugt sind nur die Jagd- oder Fischereiberechtigten. Katzen, die 500 Meter von bewohnten Gebäuden und in Wäldern angetroffen werden, dürfen von diesen Jagdberechtigten erlegt werden, aber ohne Prämie.

**71.** *Décret* (du Grand Conseil du canton de Vaud) *concernant la protection du chevreuil en dehors de la saison de chasse.* Du 20 novembre. (Rec. des Lois, XCIX p. 416 s.)

Von 1902—1906 Verbot der Rehjagd, bei 150 Fr. Busse.

**72.** *Arrêté* (du Conseil d'Etat du canton du Valais) *concernant l'exécution des articles 4 et 12 de la loi sur la chasse.* Du 9 août. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 34.)

Zuschlagstaxe zur Patentgebühr für die nächste Jagdperiode 10 Fr. Unbedingtes Verbot der Jagd auf Rehe, Hirsche, Damhirsche und Steinböcke, und in der Rhoneebene auf Fasane. Bannbezirk im Ferrextal und im Bezirk Monthey.

**73.** *Arrêté* (du conseil d'Etat du canton du Valais) *complétant celui du 9 août concernant l'exécution des articles 4 et 12 de la loi sur la chasse.* Du 30 août. (Bull. off. Nr. 36.)

Jagd auf Federwild (ausser Rebhuhn) für St. Maurice und Monthey vom 1.—30. September zugelassen.

**74.** *Regolamento cantonale* (del Consiglio di Stato del cantone del Ticino) *sulla caccia e sulla protezione degli ucelli.* Del 26 luglio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXVIII p. 95 ss.)

Die Jagd darf nur mit Feuerwaffen ausgeübt werden. Sie dauert vom 1. September bis zum 15. Dezember, für Gemsen, Hirsche und Murmeltiere bloss bis 30. September, für nicht geschützte Vögel vom 16. September bis zum 30. November. Uebri- gens wesentlich Wiederholung des Bundesgesetzes. Patentsystem (Gebühr 2 Fr.). Die Anzeigen von Uebertretungen erfolgen an den Distriktskommissär, der die Voruntersuchung vornimmt und die Akten dem Landwirtschaftsdepartement zustellt, und auf dessen Antrag fällt der Staatsrat die Strafe aus. Nimmt der Gebüste diese Strafe an, so wird sie um ein Drittel reduziert; nimmt er sie nicht an, so übermittelt der Staatsrat die Sache dem Staatsanwalt, die Reduktion fällt dann weg.

**75.** *Arrêté d'exécution* (du Conseil d'Etat du canton de Fribourg) *de la loi du 20 mai 1890 sur la pêche.* Du 6 décembre. (Bull. off. des Lois, LXXI. Feuille off. 1903 Nr. 2.)

1. Einteilung der Fischereibezirke in Zonen, behufs der Ueberwachung. 2. Aufsicht über das Fischereiwesen, Pflichten und Befugnisse des Oberförsters, der Kreisförster, der Fischereiaufseher und der Bezirksaufseher. 3. Fischereipachtung. Verpachtung jeweilen auf 10 Jahre. Die Regierungseinknehmer halten die Pachtsteigerungen ab und übergeben den Fischereiaufsehern das Verzeichnis der Pächter, Unterpächter und Dienstfischer ihrer Zone. Für Angelfischer werden Patente zu 20 Fr. für ein Jahr erteilt, aber nur für die grösseren Flüsse (Saane, Brojekanal, Sense, Glane, Jaunbach).

**76.** *Gesetz* (des Grossen Rates des Kantons Graubünden) *betreffend die Fischerei*. Angenommen in der Volksabstimmung vom 16. November. (Absch. d. Gr. R. v. 5. Juni, S. 53 ff.)

„Beim gegenwärtigen Stand der Dinge (sagt der Abschied), wo alle Welt die Fischerei betreiben kann, ist es schlechthin unmöglich, eine wirksame Polizei auszuüben und zu verhüten, dass es mit unserm Fischbestande jährlich rückwärts gehe.“ Zudem wird gesagt, da die Fische jetzt kein Volksnahrungsmittel mehr bilden, sondern zu Luxusartikeln geworden seien, so dürfe auch deren Gewinnung an Gebühren geknüpft werden. Es wird demgemäss das Patentsystem eingeführt; im Interesse der Fischerei und des Staats hätte zwar der Grosse Rat das Pachtsystem vorgezogen, aber er fürchtete dessen Verwerfung durch das Volk.

Für die Fischerei in den öffentlichen Gewässern (wozu auch die Gewässer gehören, die zwar Privateigentum sind oder an denen Privatfischereirechte haften, die aber mit öffentlichen fischhaltigen Gewässern durch Zu- oder Abfluss im Zusammenhang stehen) ist also Lösung eines Patents erforderlich, das für den ganzen Kanton gilt und für die im Kanton niedergelassenen Schweizerbürger 5 Fr., andere Schweizerbürger 20 Fr., Ausländer (Staatsvertrag vorbehalten) 40 Fr. kostet. — Das Gesetz enthält Vorschriften über die gewöhnlichen Requisite der Patentbewerber, Schonzeit namentlich der Forellen (mit 1. Oktober beginnend; der Grosse Rat hätte lieber den 15. September angenommen, wenn nicht die Rücksicht darauf massgebend gewesen wäre, dass die Seeforellen, die aus dem Bodensee rheinaufwärts ziehen und noch vor 1. Oktober von ihren Laichplätzen wieder in den See zurückkehren, dann dem Fange im Kanton entgehen würden), Verwendung von Fanggeräten, Mindestmass (für die Forellen von 18 auf 20 cm erhöht), u. a.

**77.** *Decreto* (del Consiglio di Stato del cantone del Ticino) *circa divieto di pesca nelle acque poste sul territorio di Frasco e Sonogno*. Del 25 aprile. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXVIII p. 86.)

**78.** *Arrêté* (du Conseil d'Etat du canton de Vaud) *fixant les parties des rivières et cours d'eau sur lesquelles toute pêche*



*est interdite et celles où la pêche à la ligne peut s'exercer temporairement sans permis.* Du 19 décembre. (Rec. des Lois, XCIX p. 525 ss.)

**79.** *Arrêté* (du Conseil d'Etat du canton de Vaud) *concernant la pêche de l'écrevisse.* Du 9 juin. (Rec. des Lois, XCIX p. 228 ss.)

Patentgebühr 4 Fr. 50 Cts., offene Fangzeit Juli und August, Verbot des Fangs von Krebsen, die nicht wenigstens 7 cm lang sind (von der Spitze der Schere bis zum Schwanzende). Strafen gemäss Fischereigesetz.

**80.** *Adjonction* (du Conseil d'Etat du canton de Genève) *à l'art. 4 du règlement du 21 mai 1889 sur la Pêche.* Du 18 juillet. (Rec. des Lois, LXXXVIII p. 486.)

Verbot des Fischens mit der Angel auf ein paar Stellen am Quai ausgedehnt.

---

### 3. Obligationenrecht.

**81.** *Abänderung* (der Landsgemeinde des Kantons Uri) *des Gesetzes betreffend Heiligung der Sonn- und Feiertage.* Vom 4. Mai. (G. S. [Landbuch] VI S. 82 ff.)

Die Abänderung betrifft die Art. 4 und 10 des Gesetzes vom 6. Mai 1900 und enthält kleine Ausnahmen von der Strenge desselben für Verkauf von Lebensmitteln und eine kleine Konzession an die Fremdensaison für Auf- und Abladen und Transport von Waren.

**82.** *Verordnung* (des Kantonsrates des Kantons Schwyz) *betreffend Herstellung und Verwendung des Acetylgases.* Vom 7. August. (Amtsbl. Nr. 35.)

**83.** *Verordnung* (des Landrates des Kantons Unterwalden nid dem Wald) *betreffend Karbid und Acetylen.* Vom 12. April. (Amtsbl. Nr. 16 S. 153 ff.)

**84.** *Vollziehungsverordnung* (des Regierungsrates des Kantons Zug) *zum Gesetz über den Markt- und Hausierverkehr sowie über den Gewerbebetrieb im Kanton Zug.* Vom 18. Januar. (S. d. G., IX S. 41 ff.)

Setzt hauptsächlich die kantonale monatliche Patentgebühr für den Hausierverkehr nach Massgabe einer detaillierten Klassifizierung und Tarifierung der Waren fest.

**85.** *Verordnung* (des Regierungsrates des Kantons Zug) *betreffend die Auskündung und den Verkauf von Geheimmitteln, medizinischen Spezialitäten u. s. w.* Vom 20. August. (S. d. G., IX S. 117 ff.)

**86.** *Beschluss* (des Regierungsrates des Kantons Thurgau) *betreffend Einführung von deutschem Gelde*. Vom 12. Dezember. (Amtsbl. Nr. 100.)

Oeffentliche Kassen des Kantons und der Gemeinden dürfen kein deutsches Geld als Zahlungsmittel annehmen. Das Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, dass es die Annahme fremden Geldes verweigern kann.

**87.** *Decreto* (del Consiglio di Stato del cantone del Ticino) *interdicente ogni vendita col sistema della „Boule de neige“ etc.* Del 7 febbrajo. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXVIII p. 21 s.)

Wer solche Bons ausgibt oder weiter verkauft und begibt, fällt unter die Strafen, die das Bundesgesetz über die Patenttaxen der Handlungsreisenden und das kantonale Gesetz über Hausieren aufstellen.

**88.** *Arrêté* (du Conseil d'Etat du canton de Vaud) *sur la vente du beurre*. Du 22 juillet. (Rec. des Lois, XCIX p. 245 s.)

Verbot des Verkaufs von Buttersurrogaten unter dem Namen Butter, u. s. w.

**89.** *Arrêté* (du Conseil d'Etat du canton de Vaud) *sur la vente des denrées et boissons*. Du 28 octobre. (Rec. des Lois, XCIX p. 322 ss.)

Sanitätspolizeilich. Verbot des Verkaufs gesundheitsschädlicher und gefälschter (obschon unschädlicher) Lebensmittel und Getränke und Regelung der darüber durch die Gemeinderäte unter Oberaufsicht des Departements des Innern auszuübenden Kontrolle.

**90.** *Arrêté* (du Conseil d'Etat du canton du Valais) *concernant le contrôle de l'âge des veaux destinés à la boucherie*. Du 14 février. (Bull. off. Nr. 10.)

„Willens, den Mastkälberhandel zu begünstigen“: die Kälber müssen mindestens 20 Tage alt sein.

**91.** *Loi* (du Grand Conseil du canton de Neuchâtel) *sur la régle des sels*. Du 4 novembre. (Nouv. Rec. des Lois, XI p. 237 ss.)

Staatsmonopol für Salzverkauf, einlässlich geordnet.

**92.** *Arrêté* (du Conseil d'Etat du canton de Genève) *modifiant le § 8 du Règlement des 26 avril 1889 et 21 avril 1893 sur les denrées alimentaires (vente de la viande de cheval)*. Du 5 avril. (Rec. des Lois, LXXXVIII p. 238 ss.)

Kontrollvorschriften für Pferdefleischverkauf.

**93.** *Arrêté* (du Conseil d'Etat du canton de Genève) *interdisant les jeux de boules, de quilles, etc., à partir de 11 heures du soir*. Du 29 juillet. (Rec. des Lois, LXXXVIII p. 500 s.)

**94.** *Verordnung* (des Kantonsrates des Kantons Appenzell A.-Rh.) *betreffend Karbid und Acetylen als Anhang zur*



*Vollziehungsverordnung zum Gesetz betreffend die Gebäudeversicherung des Kantons Appenzell A.-Rh. vom 30. April 1894.* Vom 21. März. (Amtl. Samml., III S. 169 ff.)

**95.** *Arrêté* (du Conseil d'Etat du canton de Vaud) *concernant les appareils de pression pour la bière.* Du 21 avril. (Rec. des Lois, XCIX p. 161 ss.)

**96.** *Regulativ* (des Regierungsrates des Kantons Aargau) *betreffend die staatliche Unterstützung der Lehrlingsprüfungen.* Vom 7. November. (G. S., N. F. VII S. 35 f.)

**97.** *Regierungsbeschluss* (des Kantons Aargau) *betreffend Ausführung des Art. 55 des Transportreglementes der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen.* Vom 21. August. (G. S., N. F. VII S. 25 f.)

Bestimmung der Eisenbahnstationen, für die es bei den im Reglement genannten vier Feiertagen: Neujahr, Karfreitag, Aufahrt und Weihnacht (protestantische Gemeinden) sein Bewenden hat, und derjenigen,\* für die noch Lichtmess, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen (katholische Gemeinden) hinzukommen.

**98.** *Arrêté* (du Conseil d'Etat du canton de Genève) *ajoutant une Section III (Transport des cadavres) au règlement de police du 23 janvier 1877.* Du 4 février. (Rec. des Lois, LXXXVIII p. 74 ss.)

**99.** *Führer-Reglement* (Verordnung des Grossen Rates des Kantons Graubünden) *für den Kanton Graubünden.* Vom 30. Mai. (Absch. d. Gr. R. v. 5. Juni 1902, S. 72 ff.)

**100.** *Verordnung* (des Landrates des Kantons Uri) *betreffend das Halten von Hunden und deren Verwendung als Zugtiere.* Vom 26. April. (G. S. [Landbuch] VI S. 74 ff.)

Halten und Verwendung der Hunde als Zugtiere stehen unter der Kontrolle der Gemeinderäte. Einlässliche Vorschriften zur Sicherung des Publikums.

**101.** *Ausführungsverordnung* (des Kleinen Rates des Kantons Graubünden) *zum eidgenössischen Fabrikgesetz und zu den Haftpflichtgesetzen.* Vom 22. Oktober. (G. S. und Amtsbl. 1903 Nr. 20 S. 271 ff.)

Die Kreisämter haben die Hauptaufsicht über den Vollzug dieser Gesetze, die Kantonspolizei und die Gemeindevorstände haben mitzuwirken, wo ihre Tätigkeit nötig ist, das Departement des Innern hat die Oberaufsicht. (Auffallend ist das schlechte Deutsch: „Den Kreisämtern obliegt“ statt liegt ob.)

**102.** *Dekret* (des Grossen Rates des Kantons Bern) *betreffend Abänderung von § 16 der Feuerordnung vom 1. Februar 1897.* Vom 20. März. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. II S. 64.)

Vorsichtsvorschriften das Hanf- und Flachsdörren betreffend.

**103.** *Verordnung* (des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.-Rh.) *betreffend die Gebäudeversicherung gegen Feuerschaden für den Kanton Appenzell I.-Rh.* Vom 23. Mai. (Bes. gedr.)

Für alle Gebäudeeigentümer im Kanton ist die Feuerversicherung bei einer vom Bunde oder vom Kanton hiezu ermächtigten Gesellschaft obligatorisch; bloss für unverpfändete Gebäude und für alleinstehende, unbewohnte, nur zur Aufbewahrung von Holz, Torf, Futter oder anderen Gegenständen dienende kleine, den Wert von 1000 Fr. nicht übersteigende Gebäulichkeiten besteht kein Obligatorium. Die Gesellschaften, die im Kanton Geschäfte machen, haben der Landeskanzlei das Verzeichnis der von ihnen versicherten Gebäude (nebst den Namen der versicherten Personen und der Versicherungssummen) einzugeben und es jährlich zu verifizieren und zu ergänzen. „Liegt Gefahr der Aufhebung einer Versicherung vor,“ so hat die Gesellschaft rechtzeitig der Landeskanzlei Anzeige zu machen, und diese gibt den interessierten Gläubigern davon Kenntnis. Uebertretung dieser Verordnung wird dem Strafrichter überwiesen. Die Verordnung gilt nicht für den Bezirk Oberegg, wo eine eigene obligatorische Versicherung besteht.

**104.** *Loi* (du Grand Conseil du canton de Vaud) *modifiant les articles 15 et 17 de la loi sur l'assurance mobilière.* Du 14 novembre. (Rec. des Lois, XCIX p. 387 s.)

Betrifft den Reservefonds und dessen Speisung.

**105.** *Instructions* (du Conseil d'Etat du canton de Neuchâtel) *sur la manière de procéder aux expertises des bâtiments pour l'assurance en cas d'incendie.* Du 28 février. (Nouv. Rec. des Lois, XI p. 163 ss.)

**106.** *Gesetz* (der Landsgemeinde des Kantons Glarus) *betreffend die obligatorische Viehversicherung.* Vom 11. Mai. (Memorial der Landsgem. v. 1902, S. 31 ff.)

Ein Gesetz vom Jahre 1896 (diese Zeitschr., N. F. XVI S. 446 Nr. 109) hatte die sogen. fakultative obligatorische Versicherung eingeführt, d. h. die Gemeinden konnten entscheiden, ob sie die Viehversicherung für ihre Rindviehbesitzer obligatorisch machen wollen. Von 19 Wahlgemeinden hatten bis 1902 vierzehn davon Gebrauch gemacht, fünf hatten das Obligatorium nicht eingeführt, und diese repräsentieren circa  $\frac{1}{3}$  des Gesamtrindviehbestandes des Kantons. Wie es scheint, ist in diesen rückständig

gebliebenen Gemeinden der Kleinbauernstand durch die Besitzer grosser Viehbestände überstimmt und benachteiligt. Dieser Uebelstand wird nun durch Einführung der unbedingten obligatorischen Viehversicherung beseitigt. Die Viehbesitzer eines Versicherungskreises, der in der Regel mit der Wahlgemeinde zusammenfällt, bilden eine Anstalt, für deren Verbindlichkeiten nur deren Vermögen, nicht das der Mitglieder haftet. Die Statuten setzen das Nötige über die Organe der Anstalt, Aufnahme in dieselbe, Versicherungswert der Tiere, Beitragsleistungen der Mitglieder, Ermittlung und Vergütung des Schadens fest. Der Staat leistet einen Jahresbeitrag von 20,000 Fr. an die Viehversicherungsgesellschaften, derselbe ist nach Massgabe der Stückzahl der versicherten Tiere unter die einzelnen Viehversicherungskassen zu verteilen.

**107.** *Vollziehungsverordnung* (des Landrates des Kantons Glarus) *zum Gesetz betreffend die obligatorische Viehversicherung vom 11. Mai 1902.* Vom 5. November. (Amtsbl. Nr. 45.)

---

**108.** *Gesetz* (des Grossen Rates des Kantons Graubünden) *über die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten.* Angenommen in der Volksabstimmung vom 16. November. (Absch. d. Gr. R. v. 5. Juni 1902, S. 58 ff.)

Das Gesetz wird durch Art. 44 der Kantonsverfassung von 1880 gefordert. Ein Versuch der Ausführung im Jahre 1884 misslang, dann blieb die Sache liegen bis jetzt. Der Abschied gibt als Grund an, dass das eidgenössische Obligationenrecht durch seinen Art. 64 für die meisten Fälle für Ersatz gesorgt habe; doch nicht für alle, indem nach einem kantonsgerichtlichen Urteile die Pfand- und die Kaufprotokollführer für den von ihnen verursachten Schaden civilrechtlich nicht haftbar gemacht werden können; andererseits erschien die Haftpflicht, die das Obligationenrecht ausspricht, als eine für Graubündner Verhältnisse zu streng: wenn der Beamte auch den Schaden, der aus seiner leichten Fahrlässigkeit entstanden sei, tragen müsse (Art. 50 O. R.), so könnte sich eine Scheu vor Uebernahme von Aemtern einstellen.

Das Gesetz überlässt die strafrechtliche und disziplinarische Verfolgung fehlbarer Beamter dem Strafgesetz und den sonstigen schon bestehenden Vorschriften und befasst sich bloss mit der civilrechtlichen Verantwortlichkeit wegen Amtspflichtverletzung. Eine Verantwortlichkeit in dieser Hinsicht wird nur aufgestellt bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung. Bei Zahlungsunfähigkeit des Beamten haften die Korporationen, die ihn angestellt haben. Mehrere Mitglieder fehlbarer Behörden haften nicht soli-

darisch, sondern nach Massgabe ihrer Teilnahme an der betreffenden Amtshandlung. Verjährung der Schadenersatzklage in einem Jahre von erlangter Kenntnis der Schädigung an.

### III. Civilprozess

(inbegriffen Schuldbetreibung).

**109.** *Gesetz* (des Kantonsrates des Kantons Zug) *über das Verfahren bei Ausübung der Einzelkompetenz der Friedensrichter und des Kantonsgerichtspräsidenten.* Vom 6. November. (S. d. G., IX S. 133 ff.)

Das Verfahren vor dem Friedensrichter ist öffentlich und mündlich. Vorladung mindestens drei Tage vorher. Bevollmächtigte der Parteien sind zulässig. Bei Nichterscheinen Kontumazialverfahren. Eid ausgeschlossen, nur Handgelübde statthaft. Der Friedensrichter kann in jedem Stadium des Prozesses eine Vermittlung versuchen. Ein allfällig nötig werdendes Beweisverfahren ist auf spätestens zehn Tage anzusetzen. Kostenkautionen dürfen nicht verlangt werden. (Die Kompetenz des Friedensrichters geht bis auf 30 Franken.) Der Kantonsgerichtspräsident entscheidet über Streitsachen, deren Wert 30 Franken übersteigt, bis auf 100 Franken. Verfahren vor ihm mündlich, alle seine Verfügungen erfolgen aber schriftlich. Verfahren analog wie das vor dem Friedensrichter, bloss mit etwas längeren Fristen. Gegen Entschiede der Friedensrichter und des Gerichtspräsidenten sind bloss die Rechtsmittel der Kassation und der Revision zulässig. Angeschlossen ist ein Gebührentarif.

**110.** *Loi* (du Grand Conseil du canton de Fribourg) *modifiant diverses dispositions du code de procédure civile.* Du 28 novembre. (Bull. off. des Lois, LXXI. Feuille off. Nr. 52.)

Das in der Sitzung erlassene Urteil wird im Dispositiv sofort publiziert. Wird der Entscheid auf eine spätere Sitzung verschoben, so ist er alsdann den Parteien unverzüglich durch eingeschriebenen Brief vom Gerichtsschreiber mitzuteilen. Spätestens 14 Tage nach dem Urteilsspruch muss das Urteil vollständig zur Verfügung der Parteien sein. Der Gerichtsschreiber gibt den Parteien hievon durch eingeschriebenen Brief Kenntnis. Vom Tage der Absendung dieses Briefes an laufen die Rekursfristen.

**111.** *Beschluss* (des Regierungsrates des Kantons St. Gallen) *betreffend das Vermittlungsverfahren bei Arbeitseinstellungen.* Vom 25. Februar. (G. S., N. F. VIII S. 384 f.)

Bei drohender oder schon erfolgter Arbeitseinstellung ernennt der Regierungsrat auf Ersuchen eines Beteiligten eine Vermittlungs-

kommission unter dem Vorsitz eines seiner Mitglieder oder eines unbeteiligten Dritten; dieselbe besteht aus der gleichen Anzahl Arbeitgeber und Arbeiter des betreffenden Berufs oder sonstigen Fachleuten; es kann aber bei Streit bloss innerhalb eines einzelnen Geschäfts das Regierungsmitglied oder der Unbeteiligte allein mit dem Vermittlungsversuche beauftragt werden. Kommt kein Vergleich zustande, so erlässt der Regierungsrat eine Bekanntmachung im Amtsblatt, wobei er bei einseitiger Ablehnung des Vergleichs die wesentlichen Gründe der Ablehnung anführt, und bei beiderseitiger Ablehnung den Inhalt des Vergleichsvorschlags und die wesentlichen Ablehnungsgründe zur Kenntnis des Publikums bringt. Das Vermittlungsverfahren hat also für keine Partei obligatorischen, sondern bloss fakultativen Charakter. Sein Zweck ist bloss, dass sich die Parteien unter dem Vorsitz und der Beratung einer unparteiischen Persönlichkeit gegenseitig aussprechen können und so eine Verständigung leichter angebahnt wird.

**112.** *Arrêté* (du Conseil d'Etat du canton de Vaud) *fixant un émolument pour réception, visa et transmission du recours prévu à l'article 36 de la loi du 16 mai 1891 sur la poursuite pour dettes et la faillite.* Du 10 octobre. (Rec. des Lois, XCIX p. 309 s.)

**113.** *Loi* (du Grand Conseil du canton de Genève) *modifiant les articles 62 et 63 de la loi pour l'application dans le canton de Genève de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite, du 15 juin 1891.* Du 1<sup>er</sup> février. (Rec. des Lois, LXXXVIII p. 64 s.)

Betrifft die Strafe für betrüglichen Bankerott (bei Betrug im Betrage bis auf 5000 Franken drei Monate bis fünf Jahre Gefängnis, bei höherem Betrage drei bis zehn Jahre Zuchthaus) und die Personen, die es angeht (Direktoren, Administratoren u. dergl. von Gesellschaften u. s. f.).

#### IV. Strafrecht.

**114.** *Décret* (du Grand Conseil du canton de Neuchâtel) *modifiant l'article 5 de la loi sur la police locale.* Du 17 novembre. (Nouv. Rec. des Lois, XI p. 260 s.)

Zuteilung der Polizeibussen an Staat und Gemeinden, je nach Umständen an den einen oder geteilt an beide.

**115.** *Loi* (du Grand Conseil du canton de Vaud) *sur la répression des contraventions par voie administrative.* Du 17 novembre. (Rec. des Lois, XCIX p. 395 ss.)

Alle mit Bussen bedrohten Uebertretungen von Gesetzen und Verordnungen, sofern sie nicht ausdrücklich einer andern Behörde



zur Untersuchung zugewiesen oder nicht mit einem Verbrechen konnex sind, werden vorgängig gerichtlicher Anhandnahme an die Regierungsstatthalter (préfets) gewiesen. Es handelt sich um Uebertretung polizeilicher Vorschriften im weitesten Sinne, der Art. 2 zählt unter 32 Nummern die einzelnen Kategorien auf. Die Strafverfolgung findet von Amtswegen auf Anzeige der mit der Uebewachung betrauten Beamten statt, die unter Gefahr der Ungültigkeit binnen fünf Tagen von der Entdeckung der Uebertretung an zu erfolgen hat. Der préfet entscheidet nach gehöriger Vorladung und Anhörung des Verzeigten und die von ihm verfügte Busse wird exekutorisch, wenn der Verzeigte nicht binnen zehn Tagen erklärt, dass er sich derselben nicht unterwerfe. In diesem Falle wird die Sache an die kompetente Gerichtsbehörde übermittelt (in den meisten Fällen an das Polizeigericht). — Die Verfolgung der Uebertretungen, von denen dieses Gesetz handelt, verjährt in einem Jahre von der Begehung derselben an, bloss die Umgehung von Steuern aller Art verjährt bezeichnenderweise in einem Jahre von deren Entdeckung an. — Sonst noch einige weniger wichtige Einzelheiten.

**116.** *Gesetz* (des Grossen Rates des Kantons St. Gallen) *betreffend die Schutzaufsicht für entlassene Sträflinge*. Vom 18. November. In Kraft getreten am 29. Dezember. (G. S., N. F. VIII S. 462 ff.)

Revision eines Gesetzes vom 4. Juni 1860. Die Schutzaufsicht erstreckt sich auf alle im Kanton wohnenden, auch aus auswärtigen Strafanstalten Entlassenen (im letztern Fall bei Vorweisung einer Empfehlung an die Schutzaufsicht), insofern sie nicht unmittelbar unter Polizeiaufsicht stehen, auch auf bedingt Entlassene und auf bedingt Verurteilte, wenn ein neues Strafgesetz die bedingte Verurteilung vorsieht, auf Entlassene aus Besserungsanstalten bei besonderem Gesuch, und auf alle Sträflinge, die es wünschen und deren Verhältnisse es wünschenswert erscheinen lassen. Die Schutzaufsicht dauert mindestens ein halbes Jahr, höchstens drei Jahre. Schutzaufsichtsorgan ist eine vom Regierungsrat bestellte Kommission, der die Geistlichen und der Direktor der Strafanstalt von Amtswegen angehören. Sie kann bei den Vormundschaftsbehörden beantragen, dass die ihr unterstellten Personen in Bezug auf Vermögensverwaltung und persönliche Freiheit ganz oder teilweise den für bevormundete Personen geltenden Beschränkungen unterworfen werden. Die Gemeinden, in denen solche Personen von der Kommission untergebracht werden, müssen ihnen, falls sie Kantons- oder Schweizerbürger sind, den Aufenthalt oder die Niederlassung gewähren. Der Staat verwaltet das für die Zwecke der Schutzaufsicht ihm von dem Schutzaufsichtsverein übergebene Vermögen und verwendet die Zinsen zu diesen Zwecken.

**117.** *Arrêté* (du Conseil d'Etat du canton de Vaud) *sur le patronage des détenus libérés*. Du 11 avril. (Rec. des Lois, XCIX p. 126 ss.)

Dieses Patronage, schon im Gesetz vom 22. Mai 1901 über die Organisation der établissements de détention vorgesehen, wird der Société vaudoise de patronage des détenus libérés anvertraut und erstreckt sich auf die vor Verbüßung ihrer Strafe bedingt Freigelassenen und auf die aus Besserungsanstalten austretenden jugendlichen Verbrecher, kann aber auch bei besonderer Wünschbarkeit auf andere ausgedehnt werden. Die Société steht unter der Kontrolle des Justizdepartements und erhält vom Staat jährliche Subsidien.

---

## V. Strafprozess.

**118.** *Vollziehungsverordnung* (des Regierungsrates des Kantons Bern) *über die Anlage und den Bezug des Militärflichtersatzes*. Vom 26. Februar. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. II S. 27 ff.)

Eine über alle Fragen des Militärflichtersatzes sich verbreitende vollständige Vollzugsverordnung. In den §§ 18 ff. die Bestimmungen über Steuerbezug, die durch das neue Bundesgesetz veranlasst sind. Ueberweisung „der erwerbsfähigen und bei gutem Willen zahlungsfähigen Schuldner“ an den Strafrichter.

**119.** *Kantonale Vollziehungsverordnung* (des Kantonsrates des Kantons Schwyz) *betreffend Anlage und Bezug des Militärflichtersatzes*. Vom 27. November 1901/7. August 1902. (Amtsbl. Nr. 33.)

Neu sind, durch das Bundesgesetz vom 29. März 1901 veranlasst, die §§ 25 ff. (Strafbestimmungen). Nach vergeblicher zweimaliger Zahlungsaufforderung Verweisung des Schuldhaften an das Bezirksgericht zur Bestrafung (Rekurs an das Kantonsgericht).

**120.** *Verordnung* (des Kantonsrates des Kantons Unterwalden ob dem Wald) *betreffend Erlass von Strafverfügungen wegen Nichtbezahlung des Militärflichtersatzes*. Vom 20. Februar. (Landbuch, IV S. 19 ff.)

Bestrafung durch das Polizeigericht mit Haft von einem bis zehn Tagen nach vergeblicher Mahnung durch den Sektionschef.

**121.** *Vollziehungsverordnung* (des Landrates des Kantons Unterwalden nid dem Wald) *zum Bundesgesetze vom 29. März 1901 betreffend die Ergänzung des Bundesgesetzes über den Militärflichtersatz vom 28. Juni 1878*. Vom 12. April. Vom Bundesrat genehmigt am 21. April. (Amtsbl. Nr. 44.)

Bestrafung der Renitenten auf Ueberweisung des Kreiskommandanten durch den Gerichtsausschuss auf Grund summarischen Verfahrens.

**122.** *Vollziehungsverordnung* (des Regierungsrates des Kantons Solothurn) zum *Bundesgesetz vom 29. März 1901 betreffend die Ergänzung des Bundesgesetzes über den Militärpflichtersatz vom 28. Juni 1878*. Vom 11. März. (Amtsbl. S. 201 ff.)

Nach Ablauf der für die Entrichtung der Steuer gesetzten Frist noch zwei Mahnungen zu Zahlung in 14 Tagen; erfolgt letztere nicht, Ueberweisung an den Strafrichter. Strafverfahren nach der kantonalen Strafprozessordnung.

Vergl. das ausführliche Referat von Staatsschreiber H. Kaufmann im schweiz. Centralbl. f. St. u. Gem.-Verw., Jahrg. III. Nr. 2.

**123.** *Beschluss* (des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt) über *Abänderung der kantonalen Vollziehungsbestimmungen betreffend Militärpflichtersatz vom 27. August 1879*. Vom 12. März. (G. S., XXV S. 112 f.)

Auf zweimalige vergebliche Mahnung seitens des Kreiskommandos an den mit der Steuerbezahlung säumigen Pflichtigen mit je vierzehntägiger Frist erfolgt die Verzeigung des Säumigen, wenn er seine Zahlungsunfähigkeit nicht entschuldigen kann, durch die Militärdirektion an das Polizeigericht zur Bestrafung gemäss Bundesgesetz vom 29. März 1901.

**124.** *Verordnung* (des Landrates des Kantons Basel-Landschaft) betreffend *Vollziehung des Bundesgesetzes vom 29. März 1901 betreffend die Ergänzung des Bundesgesetzes über den Militärpflichtersatz vom 28. Juli 1878*. Vom 11. September. Vom Bundesrat genehmigt am 19. September. (Amtsbl. II Nr. 13.)

Bei Säumnis Ueberweisung an das Polizeistrafgericht (Präsidentenverhörabteilung des Bezirksgerichts). Verhandlung nach dem Polizeistrafverfahren.

**125.** *Vollziehungsbestimmungen* (des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen) zum *Bundesgesetz vom 29. März 1901, betreffend die Ergänzung des Bundesgesetzes über den Militärpflichtersatz vom 28. Juni 1878*. Vom 12. März. (G. S., X. Amtsbl. Nr. 13.)

Ersatzpflichtige, die trotz zweimaliger Mahnung durch die Sektionschefs nicht bezahlen oder die Steuer nicht durch Arbeit im Zeughaus abverdienen und sich über ihre Zahlungsunfähigkeit nicht ausweisen, sind durch das Kreiskommando dem zuständigen Bezirksgerichte zur Bestrafung zu überweisen.

**126.** *Vollziehungsverordnung* (des Grossen Rates des Kantons Graubünden) zum *Bundesgesetz vom 29. März 1901 betreffend die Ergänzung des Bundesgesetzes über den Militär-*

*pflichtersatz.* Vom 14. Oktober 1901. (Absch. d. Gr. R. v. 23. Oktober 1901, S. 6 f.)

Fristen von Monatsdauer für die Mahnungen, dann Strafanzeige an den Kreisgerichtsausschuss, in dessen Sprengel die Ersatzsteuer zu zahlen ist, zur Bestrafung.

**127.** *Verordnung* (des Grossen Rates des Kantons Thurgau) *über den Bezug des Militärpflichtersatzes.* Vom 19. März. (Amtsbl. Nr. 29.)

Die Ueberweisung zur Bestrafung bei beharrlicher Säumnis erfolgt seitens des Gemeinderates an das Bezirksamt, das nötigenfalls die Ueberweisung an die bezirksgerichtliche Kommission vorzunehmen hat. Gegen Urteile dieser Kommission kann sowohl das Bezirksamt als der Ersatzpflichtige binnen zehn Tagen an die Rekurskommission des Obergerichts Berufung einlegen.

**128.** *Décret* (du Grand Conseil du canton de Vaud) *appliquant la loi fédérale du 28 juin 1878 sur la taxe d'exemption du service militaire, complétée par celle du 29 mars 1901.* Du 15 mai. (Rec. des Lois, XCIX p. 174 ss.)

Kompetent für die Verhängung der Strafe ist der Distriktsgerichtspräsident (Rekurs an die Cour de cassation pénale).

---

## VI. Rechtsorganisation

(inbegriffen Besoldungen und Sporteln).

**129.** *Gesetz* (des Kantonsrates des Kantons Zug) *betreffend das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen.* Vom 17. April. In der Volksabstimmung vom 25. Mai angenommen. (S. d. G., IX S. 67 ff.)

Das Gesetz vom 21. September 1896 gab wegen seiner Normierung des Proportionalwahlverfahrens Anlass zu Klagen und scheint auch diesen Punkt nicht glücklich behandelt zu haben. Das neue Gesetz regelt in §§ 15 ff. dieses Verfahren neu, im wesentlichen zwar unter Beibehaltung des bisherigen Systems, aber unter Aenderung der besonders anstössig gewordenen Bestimmungen. Namentlich betrifft dies den alten § 33, jetzt § 35. Bisher hiess es: „Wenn die Summe der auf die einzelnen Parteien entfallenen Vertreter die Gesamtzahl der zu treffenden Wahlen nicht erreicht, so wird der Rest in der Weise zugeteilt, dass eines der noch zu vergebenen Mandate der stärkeren Partei, sofern sie über das absolute Mehr der Stimmen verfügt, zum voraus zufällt und die andern den grössten Bruchteilen zugeschrieben werden. Wenn keine Partei das absolute Mehr erreicht hat, fällt der Rest den grössten Bruch-

teilen zu.“ Jetzt lautet § 35: „Wenn die Summe . . . . nicht erreicht, so wird der Rest der Reihenfolge nach denjenigen Listen zugeteilt, welche die meisten Listenstimmen auf sich vereinigt haben.“

Auf einzelnes erlaubt uns der verfügbare Raum nicht uns näher einzulassen, wir verweisen übrigens auf unser Referat in dieser Zeitschr. N. F. XVI S. 415 Nr. 27. Das dort Gesagte trifft wie erwähnt in der Hauptsache immer noch auch auf das neue Gesetz zu.

**130.** *Arrêté* (du Conseil d'Etat du canton de Fribourg) *concernant l'organisation des Directions du Conseil d'Etat et la répartition de leurs attributions.* Du 27 janvier. (Bull. off. des Lois, LXXI. Feuille off. Nr. 6.)

**131.** *Gesetz* (des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt) *betreffend das Verfahren bei Unvereinbarkeit von öffentlichen Stellen.* Vom 10. Juli. (G. S., XXV S. 133 ff.)

Wenn mehr als die zwei nach Gesetz zulässigen Mitglieder des Regierungsrates anlässlich von Neuwahlen den eidgenössischen Räten angehören, so entscheidet mangels Verständigung unter denselben das Los; der durch das Los Ausgeschlossene hat die Wahl zwischen den beiden Stellen. Wird bei einer Ersatzwahl (in die eidgenössischen Räte oder in den Regierungsrat) die zulässige Zahl überschritten, so muss der Neugewählte auf eine der beiden Stellen verzichten. Wenn Verwandte, die laut Gesetz nicht Mitglieder derselben Behörde sein können, gleichzeitig als solche gewählt werden oder zwischen Mitgliedern einer Behörde Verwandtschaft durch Heirat eintritt, so entscheidet gleichfalls das Los, und zwar durch das Bureau des Grossen Rates.

**132.** *Gesetz* (des Grossen Rates des Kantons Thurgau) *betreffend die Amtskautionen.* Vom 19. März. Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. Juli. (Amtsbl. Nr. 48.)

Das alte Bürgerschaftsgesetz hatte nur die Bürgschaften der Kantons-, Bezirks- und Kreisbeamten auf bestimmte Summen fixiert, dagegen die der Gemeindebeamten unbegrenzt gelassen. Als sich nun Amtsbürgerschafts-genossenschaften bildeten, war diese unbegrenzte Bürgschaft für Gemeindebeamte ein Hindernis der Aufnahme dieser letzteren in eine solche Genossenschaft. Das neue Gesetz räumt dieses Hindernis dadurch weg, dass es die Festsetzung der Amtskautionen für die Gemeindebeamten der nächsten Aufsichtsbehörde zuweist. Der § 7 sodann lässt eine Kündigung der Kaution spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtsdauer zu, ohne solche gilt sie bei der Wiederwahl als erneuert. Bei Kündigung muss die Kaution binnen 30 Tagen (bisher drei Monaten) durch eine neue ersetzt werden. Durch Ablauf von fünf Jahren seit Aufhören der



Amtstätigkeit oder der Anstellung erlischt jede Amtskautiön, wenn in dieser Zeit kein Schadenersatzanspruch geltend gemacht worden ist (bisher waren es für Kantons-, Bezirks- und Kreisbeamte, also auch die Notare, zehn Jahre).

**133.** *Verordnung* (des Grossen Rates des Kantons Thurgau) *betreffend die Festsetzung der Amtskautiönen für die Beamten und Angestellten des Kantons, der Bezirke und der Kreise.* Vom 26. November.

**134.** *Abgeänderte Verordnung* (des Grossen Rates des Kantons Aargau) *betreffend kommissionelle Behandlung einzelner Geschäfte beim Obergericht.* Vom 14. Juli. (G. S., N. F. VII S. 19 ff.)

Das Obergericht ernennt auf je zwei Jahre aus seiner Mitte folgende Kommissionen mit dem Recht endgültiger Entscheidung: 1. Kommission für Beschwerden in Civilsachen und Verwaltungstreitigkeiten (in letzteren bei einem Betrag des Streitgegenstandes bis auf 1000 Franken oder jährlich wiederkehrender Leistung bis auf 100 Franken); 2. Kommission in Strafsachen (für Beschwerden gegen Urteile der Gerichtspräsidenten und der Bezirksgerichte in Strafsachen, ausser Pressvergehen); 3. Inspektionskommission (Aufsicht über die Geschäftsführung der Gerichte und Erledigung bezüglichlicher Beschwerden); 4. Kommission für Prüfung und Beaufsichtigung der Anwälte; 5. Kommission für Prüfung und Beaufsichtigung der Notare und Geschäftsagenten; 6. Redaktionskommission (Redaktion der Vierteljahrsschrift für aargauische Rechtsprechung); 7. Kommission für Beaufsichtigung der Betreibungs- und Konkursämter.

**135.** *Verordnung* (des Regierungsrates des Kantons St. Gallen) *über das Justizrechnungswesen, sowie über die Anordnung und die Kontrollierung des Strafvollzuges.* Vom 29. März. (G. S., N. F. VIII S. 395 ff.)

Einlässliche Vorschriften über das Rechnungswesen im Zivilverfahren, besonders des Bezirksgerichtsschreibers betreffend die Beibringung der Gerichtskosten, Abrechnung darüber u. s. f., aber auch der andern Gerichtsbeamten, die mit Gebührenbezug zu tun haben. Der zweite Abschnitt regelt das Rechnungswesen im Strafverfahren und den Strafvollzug in lokalpolizeilichen Straffällen und in Gerichtssachen, betreffend die Beibringung der Prozesskosten wie auch den Einzug der Geldstrafen, was durch das Bezirksamt geschieht, soweit solche nicht schon dem Gerichte bezahlt worden sind. Dem Bezirksammann liegt der gesamte Strafvollzug ob und diese Verordnung gibt ihm genaue Vorschriften sowohl für sein

Vorgehen zu Ausführung von Freiheitsstrafen als sein Verhalten bei Säumnis in der Zahlung von Geldstrafen.

**136.** *Decreto* (del Gran Consiglio del cantone del Ticino) *in punto a modificazione dell' art. 34 della legge organica giudiziaria penale*. Del 26 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXVIII p. 83.)

Betrifft die Berufung von Suppleanten bei Unvollständigkeit des Gerichts.

**137.** *Loi* (du Grand Conseil du canton du Valais) *désignant le Tribunal compétent en matière de contestations civiles déferées par les lois fédérales à une instance cantonale unique*. Du 19 décembre. (Bull. off. N. 50.)

Der Appellations- und Kassationshof.

**138.** *Loi* (du Grand Conseil du canton de Vaud) *modifiant les articles 19 et 20 du code de procédure civile, du 25 novembre 1869, en ce qui concerne les vacances des autorités judiciaires*. Du 16 mai. (Rec. des Lois, XCIX p. 190 ss.)

42 Tage Ferien für die Gerichte. In dieser Zeit Rechtsstillstand, ausser für dringliche Sachen.

**139.** *Arrêté* (du Conseil d'Etat du canton de Vaud) *fixant à nouveau les jours et heures d'ouverture des greffes des tribunaux de district et des justices de paix*. Du 21 avril. (Rec. des Lois, XCIX p. 159 s.)

**140.** *Arrêté* (du même) *fixant à nouveau les jours et heures d'ouverture des bureaux des préposés aux poursuites et des préposés aux faillites*. Du 21 avril. (Ibid. p. 160 s.)

**141.** *Arrêté* (du Conseil d'Etat du canton de Fribourg) *instituant un groupement professionnel et des Conseils de prud'hommes dans le cercle de justice de paix de Fribourg*. Des 25 octobre/6 décembre. (Bull. off. des Lois, LXXI. Feuille off. Nr. 50.)

**142.** *Décret* (du Grand Conseil du canton de Neuchâtel) *supprimant les postes d'huissiers*. Du 25 novembre 1901. (Nouv. Rec. des Lois, XI p. 148 s.)

Die Huissiers in Neuenburg sind nicht bloss Gerichtsweibel, ihre wesentlichen Obliegenheiten bestehen in Bureauarbeiten. Aus Sparsamkeitsgründen werden diese Stellen aufgehoben und ihre Tätigkeit unter die Gerichtsschreiber, Gehilfen, Landjäger und Polizeibeamte verteilt.

**143.** *Reglement* (des Obergerichts des Kantons Zürich) *betreffend die Beaufsichtigung der Betreibungsbeamten bezw. Gemeindammänner*. Vom 27. März. (Off. G. S., XXVI S. 366 ff.)

**144.** *Verordnung* (des Obergerichts des Kantons Zürich) *betreffend die Zulassung von Anwaltskandidaten zur Prozessführung*. Vom 3. März. (Off. G. S., XXVI S. 365 f.)

Substitution von Kandidaten für den Anwaltsberuf durch Rechtsanwälte wird gestattet, wenn sich die Kandidaten über guten Ruf, viermonatlichen Stage bei einem Gericht oder einem Rechtsanwalt und ausreichende Rechtsstudien ausweisen.

**145.** *Regulativ* (des Regierungsrates des Kantons Luzern) für die Gemeinderatsschreiber-Prüfungen. Vom 23. August. Kantonsbl. Nr. 35. (S. d. Verordn. d. R.-Rs., Heft VIII.)

Prüfungsfächer sind die eidgenössischen und kantonalen Gesetze, die das Erbrechts- und Teilungs-, das Vormundschafts-, das Hypothekar- und Handänderungs-, das Steuer- und Armenwesen, die Staatsverfassung und die Staatsorganisation, das eheliche Güterrecht, Civilstand und Ehe, Depositalkassa, Fremdenpolizei und Niederlassung betreffen.

**146.** *Verordnung* (des Kantonsrates des Kantons Appenzell A.-Rh.) über das Bussewesen des Kantons Appenzell A.-Rh. Vom 20. November. (A. S. d. Ges., III S. 207 ff.)

Der Einzug der in die Landeskasse fallenden Geldbussen, Gerichtskosten und Gerichtsgebühren liegt der Kantonspolizeidirektion ob, die sich der Mitwirkung der untern Gerichts- und Bezirksbeamten bedient.

**147.** *Reglement* (des Regierungsrates des Kantons Appenzell A.-Rh.) über das Landes- und Gerichtsarchiv in Trogen. Vom 11. November. (A. S. d. Ges., III S. 186 ff.)

**148.** *Regulativ* (des Regierungsrates des Kantons St. Gallen) für das Forstpersonal des Kantons St. Gallen. Vom 11. November. (G. S., N. F. VIII S. 431 ff.)

**149.** *Dienstinstruktion* (desselben) für die Bezirksförster des Kantons St. Gallen. Vom 11. November. (Das. S. 435 ff.)

**150.** *Spezialinstruktion* (desselben) für die Kreisförster, welchen Staatswaldungen unterstellt sind. Vom 11. November. (Das. S. 439 ff.)

**151.** *Reglement* (desselben) über den Verkauf der Staatswaldprodukte. Vom 11. November. (Das. S. 442 ff.)

**152.** *Reglement* (desselben) betreffend das Rechnungs- und Kassawesen der Verwaltung der Staatswaldungen. Vom 11. November. (Das. S. 445 ff.)

**153.** *Dekret* (des Grossen Rates des Kantons Bern) betreffend die Aufstellung eines eigenen Untersuchungsrichters für den Amtsbezirk Biel. Vom 17. November. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. II S. 143 f.)

**154.** *Reglement* (des Kantonsrates des Kantons Appenzell A.-Rh.) für die Zwangsarbeits- und Korrektionsanstalt des

*Kantons Appenzell A.-Rh. zu Gmüinden in Teufen.* Vom 20. November. (A. S. d. Ges., III S. 189 ff.)

**155.** *Règlement* (du Conseil d'Etat du canton de Vaud) *pour le pénitencier du canton de Vaud.* Du 30 décembre. (Rec. des Lois, XCIX p. 569 ss.)

**156.** *Règlement* (du même) *pour l'Ecole de réforme des Croisettes (garçons), en Vennes, sur Lausanne.* Du 26 décembre. (Ibid. p. 540 ss.)

Die Ecole de réforme ist eine Besserungsanstalt für jugendliche Verbrecher unter 14 Jahren und solche unter 18 Jahren, die als unzurechnungsfähig erklärt sind, ferner für Knaben, deren Eltern oder Vormünder nicht Meister über sie werden. Die Knaben erhalten in der Anstalt den gewöhnlichen Schulunterricht und eine Berufslehre.

**157.** *Règlement* (du même) *pour l'Ecole de réforme des filles, à Moudon.* Du 30 décembre. (Ibid. p. 638 ss.)

Besserungsanstalt für Mädchen unter gleichen Voraussetzungen wie in Nr. 156.

**158.** *Règlement* (du Conseil d'Etat du canton de Vaud) *pour la colonie pénitentiaire de Rolle.* Du 7 avril. (Rec. des Lois, XCIX p. 104 ss.)

**159.** *Règlement* (du même) *pour les prisons de district et de cercle et les salles d'arrêts de commune.* Du 18 avril. (Ibid. p. 129 ss.)

**160.** *Règlement* (du Conseil d'Etat du canton de Vaud) *pour la colonie pénitentiaire d'Orbe.* Du 11 mars. (Rec. des Lois, XCIX p. 55 ss.)

**161.** *Règlement* (du même) *pour la prison centrale à Orbe.* Du 1<sup>er</sup> avril. (Ibid. p. 92 ss.)

**162.** *Règlement* (du Conseil d'Etat du canton de Neuchâtel) *pour le Corps de la Gendarmerie.* Du 8 avril. (Nouv. Rec. des Lois, XI p. 183 ss.)

---

**163.** *Kantonsratsbeschluss* (des Kantons Schwyz) *betreffend die Besoldung des Chefs des Landjägerkorps.* Vom 26. November. (Amtsbl. Nr. 50.)

1900—2400 Franken nebst Reiseentschädigungen.

**164.** *Dekret* (des Grossen Rates des Kantons Schaffhausen) *über die Besoldungen der kantonalen Angestellten.* Vom 17. Dezember. (Amtsbl. 1903 Nr. 2.)

Ausser den Angestellten der Verwaltung handelt es sich nur um die Weibel der Gerichte und des Verhöramts und den zweiten Schreiber des Bezirksgerichts Schaffhausen.

**165.** *Décret* (du Grand Conseil du canton de Neuchâtel) *modifiant le tableau des minima et des maxima annexé à la loi du 10 février 1894 concernant la nomination et les traitements des fonctionnaires publics.* Du 19 novembre 1901. (Nouv. Rec. des Lois, XI p. 152 s.)

Erhöhung der Besoldungen einiger Gerichtsschreiberstellen und Betreibungsbeamten.

**166.** *Loi* (du Grand Conseil du canton de Vaud) *fixant le traitement des conservateurs des droits réels.* Du 20 novembre. (Rec. des Lois, XCIX p. 431 ss.)

**167.** *Regulativ* (des Regierungsrates des Kantons Bern) *betreffend die Bureaukosten der Regierungsstatthalter- und der Richterämter.* Vom 10. Dezember. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. II S. 145 f.)

**168.** *Taxordnung* (des Regierungsrates des Kantons Basellandschaft) *für die Civilstandsbeamten.* Vom 30. August. Vom Bundesrat genehmigt den 4. Oktober. (Amtsbl. II Nr. 15.)

**169.** *Rettifica* (del Dipartimento di giustizia del cantone del Ticino) *di articolo della Tariffa giudiziaria civile.* Del 3 dicembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXVIII p. 153.)

Druckfehler in Art. 46: statt adozione muss es heissen donazione.

**170.** *Arrêté* (du Conseil d'Etat du canton de Neuchâtel) *relatif à l'application du tarif des frais de cadastre et d'hypothèques.* Du 8 août. (Nouv. Rec. des Lois, XI p. 231 ss.)

**171.** *Arrêté* (du Conseil d'Etat du canton de Vaud) *concernant le tarif du pécule des détenus au pénitencier.* Du 14 février. (Rec. des Lois, XCIX p. 39 ss.)

